



DIE DIGITALE LÖSUNG ZUR LIEFERKETTEN-COMPLIANCE

INHALTSVERZEICHNIS:

1.) Die Checklistenfunktion	2
2.) Die Abbruchanzeige nach Prüfung des Anwendungsbereichs und der Schutzpflichten	8
3.) Die Muster- und Vorlagefunktion für das Zulieferunternehmen	10
4.) Die Möglichkeit des Hin- und Herschickens durch das digitale Format	12
5.) Die Erleichterung der Berichtspflicht gegenüber der Aufsichtsbehörde	18
6.) Die DIGITALE LÖSUNG als Compliance-Management-Verfahren	23
7.) Die Berichtsvorlage für Behörde und Internet	24
8.) Die ständige Aktualisierbarkeit durch das digitale Format	26
10.) Screenshot zu aufgerufenen Zitaten von Gesetzestexten, Gesetzesbegründungen und Konventionen	27
11.) Die DIGITALE LÖSUNG ZUR LIEFERKETTEN COMPLIANCE in Deutsch und Englisch	30
12.) Memofunktionen zur Beweissicherung bei bejahenden Antworten	32
13.) Formularvorschläge als Anlagen zum Anklicken und zum Abrufen	33

1.) DIE CHECKLISTENFUNKTION

Seit dem 1.1.2023 gilt das Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG).

Der Anwendungsbereich des LkSG ist in § 1 geregelt und hängt von der Mitarbeiterzahl und dem Unternehmenssitz ab. Die Anwendbarkeit wird in sechs Fragen ermittelt.

Anwendbarkeit des Lieferkettengesetzes gemäß § 1 LkSG – Bsp.: „Übersicht Prüfschritt 1“



Prüfschritt 1: Anwendungsbereich

- Frage 001 an den Abnehmer zum Sitz des Unternehmens gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 1 LkSG
- Frage 002 an den Abnehmer zur Beschäftigtenzahl gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 2 LkSG
- Frage 003 an den Abnehmer zu Leiharbeitereinsatz mit weniger als sechs Monaten Einsatz gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 2 LkSG
- Frage 004 an den Abnehmer zu Leiharbeitern mit mehr als sechsmonatiger Einsatzdauer gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 2 LkSG
- Frage 005 an den Abnehmer zu ausländischen Unternehmen gemäß § 1 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 LkSG i.V.m. § 13 d HGB
- Frage 006 an den Abnehmer zu verbundenen Unternehmen gemäß § 1 Abs. 3 LkSG

Das LkSG ahndet Pflichtverletzungen durch Unternehmen mit Geldbußen bis zu 8 Millionen Euro. Unternehmen mit mehr als 400 Mio. Umsatz drohen Geldbußen von 2% vom dreijährigen weltweiten Durchschnittsumsatz. Aus dem Gesetz ergeben sich für Abnehmerunternehmen und Zulieferunternehmen etwa 90 einzelne Pflichten, die erkannt und eingehalten werden müssen, um das Risiko einer Geldbuße nach § 24 LkSG zu vermeiden.

Erstens ergeben sich Pflichten aus den Verboten nach § 2 LkSG. Sie dienen nach § 2 Abs. 2 Nr. 1 bis 12 LkSG dem Schutz von Menschenrechten und nach § 2 Abs. 3 Nr. 1 bis 5 LkSG dem Schutz der Umwelt. Es sind ihrer Art nach Schutzpflichten.

Schutzpflichten gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 8 LkSG zum Mindestlohn – Bsp.: Frage 051

Prüfschritt 4: Die Organisationspflicht zur Ermittlung der menschenrechtlichen Risiken sowie der Schutzpflichten zur Risikoabwehr gem. § 4 Abs. 2 und § 5 LkSG

4.8. Schutzpflicht zur Lohndiskriminierung oder das Verbot des Vorenthaltens eines angemessenen Lohns

Eine Lohndiskriminierung ist nach [§ 2 Abs. 2 Nr. 8 LkSG](#) verboten. Das Prinzip des gleichen Lohns für Männer und Frauen gilt nach [Art. 2 Abs. 1 ILO-Übereinkommen Nr. 100 \(BT-Drucks. 19/281649, S. 37\)](#).

Die Pflicht, den Beschäftigten einen angemessenen Lohn zu zahlen, ist im Recht auf einen angemessenen Lebensunterhalt aus [Art. 7 a Ziff. ii IPwskR](#) und nach [ILO-Übereinkommen Nr. 131 geregelt](#). Bei der Bemessung des angemessenen Lohns sind mindestens die Mindestlohnbestimmungen des anwendbaren Rechts einzuhalten. Die örtlichen Lebenshaltungskosten des Beschäftigten und seiner Familienangehörigen sowie die örtlichen Leistungen der sozialen Sicherheit sollen dabei berücksichtigt werden ([BT-Drucks. 19/281649, S. 38](#)). Die Erfordernisse zur wirtschaftlichen Entwicklung, zur Produktivität des Unternehmens und das Interesse an der Beschäftigung der Mitarbeiter sind zu berücksichtigen.

Kommentar:

- [§ 4 Abs. 2 S. 2 LkSG](#)
- [§ 6 LkSG](#)
- [§ 7 LkSG](#)
- [§ 24 Abs. 1 Nr. 3 LkSG](#)
- [§ 24 Abs. 1 Nr. 6 LkSG](#)

Frage 051 an den Abnehmer zum angemessenen Lohn gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 8 LkSG, Art. 7 a Ziff. ii IPwskR

Hält das Abnehmerunternehmen das Verbot nach 4.8 ein?

Ja

Nein

Frage an den Zulieferer

4.8. Schutzpflicht zur Lohndiskriminierung oder das Verbot des Vorenthaltens eines angemessenen Lohns

Eine Lohndiskriminierung ist nach [§ 2 Abs. 2 Nr. 8 LkSG](#) verboten. Das Prinzip des gleichen Lohns für Männer und Frauen gilt nach [Art. 2 Abs. 1 ILO-Übereinkommen Nr. 100 \(BT-Drucks. 19/281649, S. 37\)](#).

Die Pflicht, den Beschäftigten einen angemessenen Lohn zu zahlen, ist im Recht auf einen angemessenen Lebensunterhalt aus [Art. 7 a Ziff. ii IPwskR](#) und nach [ILO-Übereinkommen Nr. 131 geregelt](#). Bei der Bemessung des angemessenen Lohns sind mindestens die Mindestlohnbestimmungen des anwendbaren Rechts einzuhalten. Die örtlichen Lebenshaltungskosten des Beschäftigten und seiner Familienangehörigen sowie die örtlichen Leistungen der sozialen Sicherheit sollen dabei berücksichtigt werden ([BT-Drucks. 19/281649, S. 38](#)). Die Erfordernisse zur wirtschaftlichen Entwicklung, zur Produktivität des Unternehmens und das Interesse an der Beschäftigung der Mitarbeiter sind zu berücksichtigen.

Kommentar:

- [§ 4 Abs. 2 S. 2 LkSG](#)
- [§ 6 LkSG](#)
- [§ 7 LkSG](#)

Frage 052 an den Zulieferer zum angemessenen Lohn gemäß Zuliefervertrag i.V.m. § 2 Abs. 2 Nr. 8 LkSG, Art. 7 a Ziff. ii IPwskR

Hält der unmittelbare Zulieferer das Verbot nach 4.8 ein?

Zweitens sind von den Schutzpflichten die Sorgfaltspflichten nach §§ 3 bis 10 LkSG zu unterscheiden, die ihrer Art nach Organisationspflichten sind. Organisiert werden muss nämlich die Einhaltung der Schutzpflichten im eigenen Unternehmen und beim Zulieferer. Den Zweck der Organisation erfüllen die Sorgfaltspflichten nach §§ 3-10 LkSG. Das LkSG zwingt Abnehmerunternehmen im eigenen Geschäftsbereich und über den Zuliefervertrag die Zulieferunternehmen zur Erfüllung von sechs Organisationspflichten, nämlich die Schutzpflichten zu ermitteln, zu delegieren, zu aktualisieren, zu kontrollieren und zu dokumentieren. Das Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz gilt deshalb als erstes kodifiziertes Compliance-Management-System, das Abnehmerunternehmen im eigenen Geschäftsbereich und bei jedem seiner Zulieferer mit den Mitteln des Zuliefervertrages durchsetzen muss, um die Einhaltung der Pflichten zum Schutz von Menschenrechten und Umwelt zu gewährleisten.

Organisationspflicht gemäß § 6 LkSG – Bsp.: „Übersicht Prüfschritt 8 und 9“

Prüfschritt 8: Die Pflicht zu Präventionsmaßnahmen im eigenen Geschäftsbereich nach § 6 Abs. 3 LkSG

- Frage 116 an den Abnehmer zur Grundsatzklärung und zu Präventionsmaßnahmen gemäß §§ 5 bis 10 LkSG
- Frage 117 an den Abnehmer zur Grundsatzklärung gemäß § 6 Abs. 2 Nr. 2 LkSG
- Frage 118 an Abnehmerunternehmer zu Erwartungen an seine Unternehmensbeschäftigte und Zulieferer gemäß § 6 Abs. 2 Nr. 3 LkSG
- Frage 119 an den Abnehmer zum Compliance-Management-Verfahren gemäß § 6 Abs. 2 Nr. 1 LkSG
- Frage 120 an den Abnehmer zu Einkaufsbedingungen mit Einfluss auf den Zulieferer im eigenen Geschäftsbereich gemäß § 6 Abs. 3 Nr. 2 LkSG

Prüfschritt 9: Präventionsmaßnahmen gegenüber unmittelbarem Zulieferer nach § 6 Abs. 4 LkSG

- Frage 123 an den Abnehmer zur Auswahl von Lieferanten gemäß § 6 Abs. 4 Nr. 1 LkSG
Frage 124 an den unmittelbaren Zulieferer zur Auswahl von Lieferanten gemäß Zuliefervertrag i.V.m. § 6 Abs. 4 Nr. 1 LkSG
- Frage 125 an Abnehmer zur Vereinbarung menschenrechtsbezogener und umweltbezogener Vorgaben gemäß § 6 Abs. 4 Nr. 1 bis 3 LkSG
Frage 126 an den Zulieferer zur Vereinbarung menschenrechtsbezogener und umweltbezogener Vorgaben gemäß Zuliefervertrag i.V.m. § 6 Abs. 4 Nr. 1 bis 3 LkSG i.V.m. § 6 Abs. 4 LkSG
- Frage 127 an den Abnehmer zur Überprüfung der vereinbarten Kontrollmaßnahmen nach § 6 Abs. 4 Nr. 4 LkSG
Frage 128 an den Zulieferer zur Überprüfung der vereinbarten Kontrollmaßnahmen nach Zuliefervertrag i.V.m. § 6 Abs. 4 Nr. 4 LkSG
- Frage 129 an den Abnehmer zur Wirksamkeitskontrolle nach § 6 Abs. 5 Satz 1 LkSG

Organisationspflichten – Bsp.: „Übersicht Prüfschritte 3 bis 6“

Prüfschritt 3: Die Organisationspflicht zur Risikoanalyse nach § 5 Abs. 1 LkSG und zum Risikomanagement nach § 4 LkSG

Prüfschritt 4: Die Organisationspflicht zur Ermittlung der menschenrechtlichen Risiken sowie der Schutzpflichten zur Risikoabwehr gem. § 4 Abs. 2 und § 5 LkSG

Prüfschritt 5: Die Organisationspflicht zur Ermittlung der umweltbezogener Risiken nach § 2 Abs. 3 LkSG

Prüfschritt 6: Die Organisationspflicht zur Ermittlung der Risiken durch ein Beschwerdeverfahren nach § 8 Abs. 1 LkSG

UNTERNEHMENSINTERNES BESCHWERDEVERFAHREN

NACH § 8 LIEFERKETTENSORGFALTPFLICHTENGESETZ (LKSG)

Dr. Manfred Rack
Rechtsanwalt

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Verfahrenszweck	2
§ 2	Beschwerdeberechtigte	2
§ 3	Beschwerdeverfahrensordnung	2
§ 4	Beschwerdeverfahrensauftrage	2
§ 5	Verfahrensbeschäftigung	3
§ 6	Beschwerdebegründung	3
§ 7	Verfahrensunterstützung für die Beschwerdeführer	4
§ 8	Eingangsbestätigung, Anhörungsfrist, angemessenes Gehör, Rechtsbestand, Entscheidungsfrist	7
§ 9	Formular im Beschwerdeverfahren nach § 8 LKSG	7

Unternehmensinternes Beschwerdeverfahren zum Prüfschritt 6

Den Sanktionen durch Bußgelder in Millionen Höhe sind nach § 24 LkSG die Abnehmerunternehmen ausgesetzt, wenn sie ihre Sorgfaltspflichten nach §§ 3 bis 10 LkSG verletzen und die Einhaltung der Schutzpflichten nicht oder unzureichend organisieren. Keine Pflicht darf deshalb übersehen werden. Alle Pflichten sind zu erfüllen.

Hinzu kommt die zivilrechtliche Haftung der Geschäftsführer nach § 3 Abs. 3 Satz 2 LkSG, wonach „eine unabhängig von diesem Gesetz begründete zivilrechtliche Haftung unberührt bleibt.“ Dabei handelt es sich um die Haftung von Vorständen und Geschäftsführern nach der höchstrichterlichen Rechtsprechung zum Organisationsverschulden, wenn die Pflichten des Unternehmens nicht ermittelt, nicht delegiert, nicht

aktualisiert, nicht erfüllt, nicht kontrolliert und nicht dokumentiert wurden (näher dazu Rack, Sonderbeilage zum Compliance Berater 1/2022, Lieferketten-Compliance im Digitalen Zwilling, Zum zivilrechtlichen Haftungsrisiko von Vorständen und Geschäftsführern).

Wegen der drohenden Geldbußen in Millionenhöhe und den zusätzlichen zivilrechtlichen Haftungsrisiken für die Geschäftsleiter bietet die DIGITALE LÖSUNG ZUR LIEFERKETTEN-COMPLIANCE eine Checklistenfunktion. Danach sind alle Pflichten in einem Katalog vorformulierter Fragen erfasst. Jede einzelne Pflicht und zwar jede Sorgfaltspflicht als auch jede Schutzpflicht aus dem LkSG wird danach abgefragt, ob und wie sie erfüllt wurde. Dem Nutzer der digitalen Lösung wird damit erspart, jede einzelne Pflicht aus dem LkSG zu ermitteln und auf Vollständigkeit danach zu prüfen,

ob alle Sorgfaltspflichten erfasst und so eingehalten sind, dass keine Schutzpflicht im eigenen Abnehmerunternehmen und beim Zulieferer verletzt werden. Für die Anwendungspraxis im Unternehmen ist die Einhaltung des LkSG möglichst einfach gestaltet. Die Fragen nach der Einhaltung der Pflichten sind mit „Ja“ oder „Nein“ zu beantworten. Ergänzend zur Beweissicherung kann die Pflichterfüllung in dem System auf freien Textfeldern näher kommentiert, dokumentiert und gespeichert werden. Die Textfelder passen sich dem jeweiligen Dokumentationsbedarf an. Die Beweislast trägt das Unternehmen. Nach § 10 Abs. 1 LkSG ist

„die Erfüllung der Sorgfalts- oder Organisationspflichten nach § 3 LkSG unternehmensintern fortlaufend zu dokumentieren. Die Dokumentation ist ab ihrer Erstellung mindestens sieben Jahre lang aufzubewahren“.

Für den Fall des Unterlassens einer der Pflichten nach dem LkSG wird das Abnehmerunternehmen für jede Pflichtverletzung an die dadurch drohende Geldbuße nach Rechtsgrundlage und Höhe gemäß § 24 LkSG erinnert. Die Pflichten zum Schutz von Menschenrechten und Umwelt sind im eigenen Geschäftsbereich des Abnehmerunternehmens zu erfüllen.

Nein (mit Rechtsfolge) – Bsp.: Frage 051

Frage 051 an den Abnehmer zum angemessenen Lohn gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 8 LkSG, Art. 7 a Ziff. ii IPwskR

Hält das Abnehmerunternehmen das Verbot nach 4.8 ein?

Ja Nein

Rechtsfolge
Das Abnehmerunternehmen hat das Verbot verletzt.

Dann sind gemäß § 4 Abs. 2 S. 2 LkSG Verletzungen geschützter Rechtspositionen oder umweltbezogener Pflichten vorzubeugen, zu beenden oder zu minimieren, wenn das Abnehmerunternehmen diese Risiken oder Verletzung innerhalb der Lieferkette verursacht oder dazu beigetragen hat.

Zu prüfen sind Präventionsmaßnahmen nach § 6 LkSG, falls Indizien für eine drohende Verletzung vorliegen.

Zu prüfen sind Abhilfemaßnahmen nach § 7 LkSG, wenn die Verletzung unstreitig feststeht.

Ja (mit Rechtsfolge) – Bsp.: Frage 003

Frage 003 an den Abnehmer zu Leiharbeitereinsatz mit weniger als sechs Monaten Einsatz gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 2 LkSG

Setzt das Unternehmen Leiharbeiter ein, deren Einsatzdauer sechs Monate nicht übersteigt?

Ja Nein

Rechtsfolge
Die Leiharbeiter zählen dann nicht zur Mindestanzahl der Arbeitnehmer nach § 1 Abs. 1 Nr. 2 LkSG. Das LkSG ist dann anwendbar, wenn der Schwellenwert von derzeit 3000 und 1000 ab 01.01.2024 überschritten wird.

ZULIEFERKETTENVERTRAG

ALS MUSTER EINES LIEFERANTENKODEX
ZUR ABWENDUNG MENSCHENRECHTLICHER
UND UMWELTBEZOGENER RISIKEN

Dr. Manfred Rack
Rechtsanwalt

Als neue Besonderheit des LkSG kommt für das Abnehmerunternehmen die Pflicht hinzu, gegenüber dem unmittelbaren Zulieferer die Pflichten zum Schutz von Menschenrechten und Umwelt vertraglich im Rahmen eines Zuliefervertrages (§ 6 Abs. 4 Nr. 2,3,4 LkSG) unter Ausnutzung seiner Einflussmöglichkeiten (§ 3 Abs. 2 Nr. 2 LkSG) durchzusetzen.

Muster eines Zulieferkettenvertrages

Mit der Beantwortung aller Fragen können Abnehmer sicher sein, keine Pflicht übersehen zu haben. Ob alle Fragen zu allen Pflichten beantwortet sind, ergibt sich aus der Übersicht und den automatisch mit der Antwort gesetzten Haken im kleinen Rechteck. Damit erfüllt die DIGITALE LÖSUNG ihre Checklistenfunktion. Das Abnehmerunternehmen kann hohe Bußgelder und der Zulieferer kann Aussetzung und Abbruch der Geschäftsbeziehung vermeiden, was in § 7 Abs. 2 und 3 LkSG dem Abnehmer vorgeschrieben wird, wenn die Pflichten zum Schutz von Menschenrechten und Umwelt nicht eingehalten werden.

Checklistensystem mit Hakensymbol

<input type="checkbox"/>	Frage 001 an den Abnehmer zum Sitz des Unternehmens gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 1 LkSG
<input type="checkbox"/>	Frage 002 an den Abnehmer zur Beschäftigtenzahl gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 2 LkSG
<input type="checkbox"/>	Frage 003 an den Abnehmer zu Leiharbeitereinsatz mit weniger als sechs Monaten Einsatz gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 2 LkSG
<input checked="" type="checkbox"/>	Frage 004 an den Abnehmer zu Leiharbeitern mit mehr als sechsmonatiger Einsatzdauer gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 2 LkSG
<input checked="" type="checkbox"/>	Frage 005 an den Abnehmer zu ausländischen Unternehmen gemäß § 1 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 LkSG i.V.m. § 13 d HGB
<input checked="" type="checkbox"/>	Frage 006 an den Abnehmer zu verbundenen Unternehmen gemäß § 1 Abs. 3 LkSG

2.) DIE ABRUCHANZEIGE NACH PRÜFUNG DES ANWENDUNGSBEREICHS UND DER SCHUTZPFLICHTEN

Viele Unternehmen haben berechtigte Zweifel, ob das Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz auf sie anwendbar ist. Nach der Beantwortung von sechs Fragen zum Anwendungsbereich steht fest, ob das LkSG im Unternehmen anwendbar ist oder nicht. Entscheidend ist der Sitz des Unternehmens, die Beschäftigtenzahl und eventuelle Leiharbeiter und deren Zeit der Beschäftigung. Ist eine der sechs Fragen zum Anwendungsbereich mit Nein zu beantworten, erübrigen sich alle weiteren Prüfungen. Diese Möglichkeit, die Prüfung abzubrechen, wird im System angezeigt.

Abbruchfunktion – Bsp.: Frage 001 „NEIN“

Frage 001 an den Abnehmer zum Sitz des Unternehmens gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 1 LkSG

Hat das Unternehmen einen Sitz im Inland?

Rechtsfolge
Das LkSG ist nicht anwendbar. Die weiteren Prüfschritte erübrigen sich, außer deren Dokumentation nach § 10 LkSG.

Detailed description: This is a screenshot of a web browser window showing a question. The question is 'Frage 001 an den Abnehmer zum Sitz des Unternehmens gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 1 LkSG'. The question text is 'Hat das Unternehmen einen Sitz im Inland?'. There are two buttons: 'Ja' and 'Nein'. The 'Nein' button is selected and highlighted with a red box. Below the buttons, there is a red-bordered box containing the text 'Rechtsfolge' and 'Das LkSG ist nicht anwendbar. Die weiteren Prüfschritte erübrigen sich, außer deren Dokumentation nach § 10 LkSG.'

← Zurück Übersicht

Zusammenfassung

Prüfschritt 1: Anwendungsbereich

Hat das Unternehmen einen Sitz im Inland?
Nein



Detailed description: This is a screenshot of a summary page. At the top, there are two buttons: '← Zurück' on the left and 'Übersicht' on the right. Below this is the heading 'Zusammenfassung' and the sub-heading 'Prüfschritt 1: Anwendungsbereich'. There is a list item with a checked checkbox: 'Hat das Unternehmen einen Sitz im Inland?' followed by 'Nein'. At the bottom right, there is a red arrow pointing to a button that says 'Prüfung abschließen & abschicken'.

Ergibt die anschließende Prüfung der Pflichten zum Schutz von Menschenrechten und Umwelt, dass weder Risiken drohen, noch Verletzungen festzustellen sind, kann die Prüfung ebenfalls abgebrochen werden. Es erübrigen sich weitere Ausführungen zur Einhaltung von Sorgfalts- und Organisationsrechten. Nach § 10 Abs. 3 und 4 LkSG ist dieses Prüfergebnis zu den fehlenden menschenrechtlichen und umweltbezogenen Risiken plausibel in einem Bericht darzulegen. Der Bericht muss spätestens vier Monate nach dem Abschluss des Geschäftsjahres auf der Internetseite des Unternehmens für einen Zeitraum von sieben Jahren kostenfrei öffentlich zugänglich gemacht werden. Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse sind zu wahren. Diese zweite Möglichkeit des Abbruchs wird im System ebenfalls angezeigt.

Abbruchmöglichkeit – Bsp.: Frage 176

Prüfschritt 15: Die Dokumentation der Pflichten nach § 10 LkSG und nach ständiger Rechtsprechung

Kommentar:

- [§ 10 Abs. 3 LkSG](#)
- [§ 2 Abs. 2 und 3 LkSG](#)
- [§ 24 Abs. 1 Nr. 11 LkSG](#)

Frage 176 an den Abnehmer zum Prüfergebnis fehlender Risiken für Menschenrechte und Umwelt nach § 10 Abs. 3 LkSG

Hat das Unternehmen gemäß § 10 Abs. 3 LkSG zum Zwecke der Plausibilitätskontrolle durch Behörden einen Bericht vorgelegt, aus dem sich ergibt, durch welche Ermittlungsmaßnahmen das Unternehmen feststellen konnte, dass keine menschenrechtliche oder umweltbezogene Risiken vorliegen, die durch die umweltbezogenen Pflichten nach § 2 Abs. 2 und 3 LkSG abzuwenden wären?

Ja **Nein**

3.) DIE MUSTER- UND VORLAGEFUNKTION FÜR DAS ZULIEFERUNTERNEHMEN

Die vorformulierten Fragen werden sowohl an das Abnehmerunternehmen als auch an das Zulieferunternehmen gerichtet und im gleichen Dokument hintereinandergeschaltet.

Screenshot zu den Kästchen beim Abnehmer – Bsp.: Frage 133 bis 138

Prüfschritt 10: Abhilfemaßnahmen nach festgestellten Verletzungen gemäß § 7 Abs. 1 S. 1 LkSG

Frage 133 an den Abnehmer zu Abhilfemaßnahmen nach § 7 Abs. 1 Satz 1 und 3 LkSG

Frage 134 an den Zulieferer zu Abhilfemaßnahmen nach Zuliefervertrag i.V.m. § 7 Abs. 1 Satz 1 und 3 LkSG

Frage 135 an den Abnehmer zum Minimierungskonzept der Menschenrechtsverletzung mit Zeitplan nach § 7 Abs. 2 LkSG

Frage 136 an den Zulieferer zum Minimierungskonzept der Menschenrechtsverletzung mit Zeitplan nach Zuliefervertrag i.V.m. § 7 Abs. 2 LkSG

Frage 137 an den Abnehmer zur Behebung des Missstandes durch einen gemeinsam mit dem Zulieferer erarbeiteten Abhilfepan nach § 7 Abs. 2 Satz 3 Nr. 1 LkSG

Frage 138 an den Zulieferer zur Behebung des Missstandes durch einen gemeinsam mit dem Abnehmer erarbeiteten Abhilfepan nach Zuliefervertrag i.V.m. § 7 Abs. 2 Satz 3 Nr. 1 LkSG

Screenshot zu den Kästchen beim Zulieferer – Bsp.: Frage 133 bis 138

Prüfschritt 10: Abhilfemaßnahmen nach festgestellten Verletzungen gemäß § 7 Abs. 1 S. 1 LkSG

Frage 133 an den Abnehmer zu Abhilfemaßnahmen nach § 7 Abs. 1 Satz 1 und 3 LkSG

Frage 134 an den Zulieferer zu Abhilfemaßnahmen nach Zuliefervertrag i.V.m. § 7 Abs. 1 Satz 1 und 3 LkSG

Frage 135 an den Abnehmer zum Minimierungskonzept der Menschenrechtsverletzung mit Zeitplan nach § 7 Abs. 2 LkSG

Frage 136 an den Zulieferer zum Minimierungskonzept der Menschenrechtsverletzung mit Zeitplan nach Zuliefervertrag i.V.m. § 7 Abs. 2 LkSG

Frage 137 an den Abnehmer zur Behebung des Missstandes durch einen gemeinsam mit dem Zulieferer erarbeiteten Abhilfepan nach § 7 Abs. 2 Satz 3 Nr. 1 LkSG

Frage 138 an den Zulieferer zur Behebung des Missstandes durch einen gemeinsam mit dem Abnehmer erarbeiteten Abhilfepan nach Zuliefervertrag i.V.m. § 7 Abs. 2 Satz 3 Nr. 1 LkSG

Dadurch kann das Zulieferunternehmen sich an den Antworten des Abnehmerunternehmens orientieren. Der Zulieferer kann die Antworten auf die gleiche vorformulierte Frage als Muster und Vorlage nutzen. Das Abnehmerunternehmen erleichtert damit dem Zulieferunternehmen die Erfüllung des Lieferkettenvertrags, mit dem die Verpflichtungen zum Schutz von Menschenrechten und Umwelt an den Zulieferer weitergegeben werden müssen. Abnehmerunternehmen vermeiden durch diese Hilfestellung, dass sich ihre Zulieferer überfordert fühlen. Diese Möglichkeit der Hilfestellung gegenüber Zulieferer aus anderen Rechtsordnungen kann das Verständnis dafür fördern, dass Abnehmer nach dem deutschen Zuliefergesetz gezwungen sind, den Schutz von Menschenrechten und Umwelt durchzusetzen und der deutsche Gesetzgeber wiederum selbst durch die international geltenden Konventionen zur Durchsetzung des Schutzes von Menschenrechten und Umwelt gezwungen ist. Auch die die Volltexte und die zitierten Textstellen lassen sich durch bloßes Anklicken aufrufen.

In jeder vorformulierten Frage zu einzelnen Pflichten wird auch dem Zulieferer die Rechtsfolge für den Fall unübersehbar mitgeteilt, dass das Zulieferunternehmen seine Pflichten verletzt und die Frage nach der Erfüllung der einzelnen Pflichten verneinen sollte. Der Zulieferer kann erkennen, dass dem Abnehmer erstens erhebliche Geldbußen drohen und dass der Abnehmer gezwungen ist, gegenüber dem Zulieferer unterlassene Präventions- und Abhilfemaßnahmen durchzusetzen und die Geschäftsbeziehung aussetzen oder sogar abbrechen muss, solange die durch Gesetz und Lieferkettenvertrag weitergegebenen Verpflichtungen nicht erfüllt werden.

Screenshot zur Rechtsfolge beim Abnehmer – Bsp.: Frage 075

The screenshot shows a survey window with a title bar containing three colored circles (red, yellow, green). The main content area has a title: "Frage 075 an den Abnehmer zum Ausfuhr- und Einfuhrverbot gefährlicher und anderer Abfälle gemäß § 2 Abs. 3 Nr. 6 LkSG, Art. 1 Abs. 1, 2 und Art. 4 Basler-Übereinkommen". Below the title is a question box: "Hält das Abnehmerunternehmen die vorgenannten Verbote nach 5.6 ein?". There are two buttons: "Ja" and "Nein". The "Nein" button is highlighted with a red border. Below the buttons is a large red-bordered box containing the legal consequences of the answer. The text in this box is as follows:

Rechtsfolge
Das Abnehmerunternehmen hat das Verbot verletzt.

Dann sind gemäß § 4 Abs. 2 S. 2 LkSG Verletzungen geschützter Rechtspositionen oder umweltbezogener Pflichten vorzubeugen, zu beenden oder zu minimieren, wenn das Abnehmerunternehmen diese Risiken oder Verletzung innerhalb der Lieferkette verursacht oder dazu beigetragen hat.

Zu prüfen sind Präventionsmaßnahmen nach § 6 LkSG, falls Indizien für eine drohende Verletzung vorliegen.

Zu prüfen sind Abhilfemaßnahmen nach § 7 LkSG, wenn die Verletzung unstreitig feststeht.

Nachfolgend bitte ergänzen:

Welche Präventionsmaßnahmen hat der Abnehmer veranlasst?

Welche Abhilfemaßnahmen hat der Abnehmer veranlasst?

Das Unterlassen von wirksamen Präventionsmaßnahmen wird gemäß § 24 Abs. 1 Nr. 3 LkSG i.V.m. § 6 Abs. 1 LkSG mit 800.000 Euro bei natürlichen Personen mit 8.000.000 Euro bei juristischen Personen sanktioniert.

Das Unterlassen von wirksamen Abhilfemaßnahmen oder das nicht rechtzeitige Ergreifen bei schon eingetretenen Verletzungen wird gemäß § 24 Abs. 1 Nr. 6 LkSG i.V.m. § 7 Abs. 1 S. 1 LkSG mit 800.000 Euro bei natürlichen Personen mit 8.000.000 Euro bei juristischen Personen sanktioniert.

Screenshot zur Rechtsfolge beim Zulieferer – Bsp.: Frage 076

Frage 076 an den Zulieferer zum Ausfuhr- und Einfuhrverbot gefährlicher und anderer Abfälle gemäß Zuliefervertrag i.V.m. § 2 Abs. 3 Nr. 6 LkSG, Art. 1 Abs. 1, 2 und Art. 4 Basler-Übereinkommen

Hält das Zuliefererunternehmen die vorgenannten Verbote nach 5.6 ein?

Ja Nein

Rechtsfolge
Der unmittelbare Zulieferer hat das Verbot verletzt. Sollte das Ausfuhr- und Einfuhrverbot gefährlicher und anderer Abfälle nicht erfüllt werden, ist das Abnehmerunternehmen gesetzlich verpflichtet und vertraglich nach dem Zuliefervertrag berechtigt, die Geschäftsbeziehung bis zur Einhaltung der Pflicht auszusetzen oder abzubrechen.

4.) DIE MÖGLICHKEIT DES HIN- UND HERSCHICKENS DURCH DAS DIGITALE FORMAT

Der Fragebogen lässt sich durch das digitale Format zwischen Abnehmer und Zulieferer mehrfach leicht Hin- und Herschicken, weil die Fragen in einem einzigen Dokument enthalten sind, das vom Abnehmer und vom Zulieferer eingesehen werden kann. Das Gesetz verlangt unternehmensintern beim Abnehmerunternehmen und unternehmensextern beim Zuliefererunternehmen die Prüfung des Schutzes von Menschenrechten und Umwelt. Der Abnehmer muss auf die verbindlichen Auskünfte des Zulieferers reagieren können. Das digitale Format erlaubt einen Dialog zwischen Abnehmer und Zulieferer. Sollte zum Beispiel der Zulieferer auf die vorformulierten Fragen erklären, dass er bestimmte Pflichten nicht oder nicht sofort einhalten kann, verlangt das LKSG (§ 7 Abs. 2 Nr. 1) als Reaktion vom Abnehmer gemeinsam mit dem Zulieferer erarbeitete Zeitpläne zum Beenden oder Minimieren des Misstands.

Wahlweise lässt sich der Katalog von Fragen und Antworten des Abnehmers ausblenden, so dass Zulieferer keinen Einblick haben und nur der Abnehmer die Antworten des Zulieferers einsehen kann.

Screenshots zur Weiterleitung

[Zurück zur Übersicht](#)

Eingelogg als: rack@rack-rechtsanwaelte.de
Login gültig bis: 25.02.2028
[Abmelden X](#)

Rohstoffzulieferer

Stammdaten

Firma: Rohstoffzulieferer
Kontakt: Max Mustermann
E-Mail: max.mustermann@rack-rechtsanwaelte.de
Status: Im vertraglichen Abwicklungsverfahren

[Zum kompletten Profil](#)

Erstellte Prüfungen

DATUM	FORTSCHRITT	ABGESCHLOSSEN	FRIST	RECHTSKONFORM	
07.03.2023	74/74 (100%)	✓	09.03.2023	In Prüfung	Öffnen

Unmittelbare Zulieferer

NAME	STATUS ZULIEFERVERTRAG	FRIST	STATUS
Noch keine Zulieferer erstellt.			

[Neuen Zulieferer erstellen](#)

Abbildung 34 Öffnen einer Zulieferprüfung um diese zu bewerten.

Prüfung für "Zulieferunternehmen" – 1/74 (1%)

Eingelogg: als: rack@rack-rechtsanwaelte.de
Login gültig bis: 25.02.2028
Abmelden X

Vor- und Nachname des Verantwortlichen: Max Mustermann

E-Mail: max.mustermann@rack-rechtsanwaelte.de

Abgeschlossen: ✓

Bewertung abgeschlossen: X

Rechtskonform: In Überprüfung

Nach Rückgabe der Prüffragen durch den Zulieferer bewertet der Abnehmer die Antworten des Zulieferers und ordnet gemäß §6 Präventionsmaßnahmen nach der Feststellung von Risiken oder gemäß §7 Abhilfemaßnahmen nach der Feststellung von Verletzungen von Menschenrechten und Umwelt an.

Prüfung öffnen

1. Antworten bewerten und Maßnahmen anordnen

Sobald Sie mit der Bewertung der Antworten beginnen, kann der Zulieferer seine Antworten nicht mehr ändern. Die Prüfung wird damit abgeschlossen.

2. Prüfung abschließen und Bewertung starten

Aufforderung zur Erfüllung der angeordneten Maßnahmen

Abbildung 35

Frage 010 an den Zulieferer zur Grundsatzerklärung gemäß Zuliefervertrag i.V.m. § 6 Abs. 2 LkSG i.V.m. § 3 Abs. 1 Nr. 4 LkSG

Hat die Unternehmensleitung die nach § 6 Abs. 2 LkSG vorgeschriebene Grundsatzklärung verabschiedet, in der als Menschenrechtsstrategie die sechs Organisationspflichten als Compliance-Management-System angeordnet sind?

Ja

Nein

Rechtsfolge

Sollte die Pflicht zur Grundsatzklärung nicht erfüllt werden, ist das Abnehmerunternehmen gesetzlich verpflichtet und vertraglich nach dem Zuliefervertrag berechtigt, die Geschäftsbeziehung bis zur Einhaltung der Pflicht zur Grundsatzklärung aussetzen oder abzubrechen.

Bewerten

Ablehnen

Akzeptieren

Wollen Sie Ihre Ablehnung erläutern?

Hier können Sie Maßnahmen formulieren, die der Zulieferer umsetzen muss.

Weiter →

Abbildung 36 Bewerten der Antworten des Zulieferers.

Zurück zur Übersicht

Eingeloggt als: rack@rack-rechtsanwaelte.de
Login gültig bis: 25.02.2028
[Abmelden X](#)

Rohstoffzulieferer

Stammdaten

Firma: Rohstoffzulieferer
Kontakt: Max Mustermann
E-Mail: max.mustermann@rack-rechtsanwaelte.de
Status: Im vertraglichen Abwicklungsverfahren

[Zum kompletten Profil](#)

Erstellte Prüfungen

DATUM	FORTSCHRITT	ABGESCHLOSSEN	FRIST	RECHTSKONFORM	
07.03.2023	74/74 (100%)	✓	09.03.2023	Maßnahmen erforderlich	Öffnen

Abbildung 37

Zurück zur Übersicht

Eingeloggt als: rack@rack-rechtsanwaelte.de
Login gültig bis: 25.02.2028
[Abmelden X](#)

Prüfung für "Rohstofflieferant" – 68/74 (92%)

Vor- und Nachname des Verantwortlichen: Verantwortlicher
E-Mail: verantwortlicher@rack-rechtsanwaelte.de
Abgeschlossen: ✓
Bewertung abgeschlossen: ✗
Rechtskonform: **Maßnahmen erforderlich**

Nach Rückgabe der Prüffragen durch den Zulieferer bewertet der Abnehmer die Antworten des Zulieferers und ordnet gemäß §6 Präventionsmaßnahmen nach der Feststellung von Risiken oder gemäß §7 Abhilfemaßnahmen nach der Feststellung von Verletzungen von Menschenrechten und Umwelt an.

[Prüfung öffnen](#) [Antworten bewerten und Maßnahmen anordnen](#)

Nachprüfung

[Aufforderung zur Erfüllung der angeordneten Maßnahmen](#)

Abbildung 38 Nach der Bewertung der Antworten des Zulieferers senden Sie die Aufforderung zur Erfüllung der angeordneten Maßnahmen.

Erstellte Prüfungen

DATUM	FORTSCHRITT	ABGESCHLOSSEN	FRIST	RECHTSKONFORM	
27.02.2023	68/74 (92%)	✓	10.03.2023	Maßnahmen erforderlich	Öffnen
03.03.2023	68/74 (92%)		24.03.2023	Offen	Öffnen

Abbildung 39

Dashboard: Lieferketten Gesetz (LkSG)

Unsere [Hilfe](#) führt Sie durch die einzelnen Schritte zu einer erfolgreichen Lieferketten-Compliance.

Betriebsinterne Prüfung

DATUM	FORTSCHRITT	ABGESCHLOSSEN	FRIST	RECHTSKONFORM	
24.02.2023	7/111 (6%)		10.06.2023	Offen	Öffnen

Prüfung im eigenen Geschäftsbereich vornehmen

Zulieferer

NAME	STATUS ZULIEFERVERTRAG	FRIST	STATUS	
Zulieferunternehmen	Im vertraglichen Abwicklungsverfahren	12.03.2023	Offen	Anzeigen
Rohstofflieferant	Temporäre Aussetzung der Geschäftsbeziehung	10.03.2023	Maßnahmen erforderlich	Anzeigen

Neuen Zulieferer erstellen

Abbildung 40

Frage 007 an den Abnehmer zur Kenntnisnahme gemäß Anlage

Haben Sie die Anlage zur Kenntnis genommen?

In der Anlage wird der rechtliche Hintergrund zu den nachfolgenden Fragen erläutert.

Antwort Datum	Antwort	Antwort Text	Prüfung Datum	Prüfung	Prüfung Text	Hinweis
24.2.2023	Ja					

Eigene Antworten

Antwort Datum	Antwort	Antwort Text	Prüfung Datum	Prüfung	Prüfung Text	Hinweis
28.2.2023	Ja		1.3.2023	Abgelehnt	das stimmt so nicht.	

Abbildung 41 Der Zulieferer sieht, dass er bzgl. Frage 7 Maßnahmen umsetzen muss.

Erstellte Prüfungen

DATUM	FORTSCHRITT	ABGESCHLOSSEN	FRIST	RECHTSKONFORM	
27.02.2023	68/74 (92%)	✓	10.03.2023	Maßnahmen erforderlich	Öffnen
03.03.2023	74/74 (100%)	✓	24.03.2023	Rechtskonform	Öffnen

Neue Prüfung erstellen

Dashboard: Lieferketten Gesetz (LkSG)

Unsere [Hilfe](#) führt Sie durch die einzelnen Schritte zu einer erfolgreichen Lieferketten-Compliance.

Betriebsinterne Prüfung

DATUM	FORTSCHRITT	ABGESCHLOSSEN	FRIST	RECHTSKONFORM	
24.02.2023	7/111 (6%)		10.06.2023	Offen	Öffnen

[Prüfung im eigenen Geschäftsbereich vornehmen](#)

Zulieferer

NAME	STATUS ZULIEFERVERTRAG	FRIST	STATUS	
Zulieferunternehmen	Im vertraglichen Abwicklungsverfahren	12.03.2023	Offen	Anzeigen
Rohstofflieferant	Im vertraglichen Abwicklungsverfahren	24.03.2023	Rechtskonform	Anzeigen

[Neuen Zulieferer erstellen](#)

Abbildung 43

5.) DIE ERLEICHTERUNG DER BERICHTSPFLICHT GEGENÜBER DER AUFSICHTSBEHÖRDE

Die Berichtspflicht nach §§ 10 und 12 LkSG gegenüber der Aufsichtsbehörde wird durch das digitale Format ebenfalls erleichtert. Es erlaubt die Vorlage und den Beweis des dokumentierten Bemühens des Abnehmerunternehmens gegenüber dem Zulieferer. Der elektronische Zugang der Behörde lässt sich nutzen. Gesenkt wird das Sanktionsrisiko von Geldbußen in Millionenhöhe für das Abnehmerunternehmen und die zivilrechtliche Haftung von Vorständen und Geschäftsführern wegen Organisationsverschulden. Das Zulieferunternehmen vermeidet das Risiko von Aussetzung und Abbruch der Geschäftsbeziehung Ein Muster eines Jahresberichts ist beigefügt.

Screenshot zu Berichten nach Lang- und Kurzfassung

The screenshot displays a web interface with a table titled "Erstellte Prüfungen". The table has five columns: DATUM, FORTSCHRITT, ABGESCHLOSSEN, FRIST, and RECHTSKONFORM. A red box highlights a dropdown menu for "Bericht erstellen" (Create Report) with three options: "Bericht erstellen", "Bericht 03.04.2023 (Kleine Version - zur Veröffentlichung auf der Homepage)", and "Bericht 03.04.2023 (Große Version - zur Übermittlung an das Bafa)". A red arrow points to the dropdown menu.

DATUM	FORTSCHRITT	ABGESCHLOSSEN	FRIST	RECHTSKONFORM
03.04.2023	2/74 (3%)		14.04.2023	Offen

Erstellte Prüfungen

Bericht erstellen

- Bericht erstellen
- Bericht 03.04.2023 (Kleine Version - zur Veröffentlichung auf der Homepage)
- Bericht 03.04.2023 (Große Version - zur Übermittlung an das Bafa)

Öffnen

1 von 79

Bericht der Lieferkettencompliance

Ingesamt wurden dem Nutzer 74 Fragen gestellt.

Frage 032 an den Zulieferer zur Beschäftigung von Kindern gemäß Zuliefervertrag i.V.m. § 2 Abs. 2 Nr. 1 LkSG

Hält der unmittelbare Zulieferer das Verbot nach 4.1 der Beschäftigung von Kindern unter dem zulässigen Mindestalter von 15 Jahren oder bis zum Ende der Schulpflicht nach nationalem Recht des Beschäftigungsortes ein?

Beantwortet am 03.04.2023

Nein

Bewertung

Beantwortet am 03.04.2023

Abgelehnt

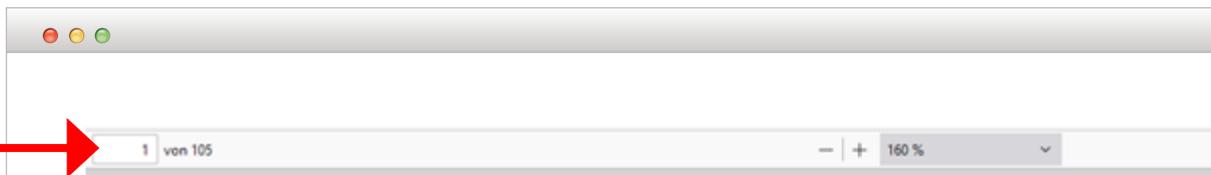
Beantwortet am 03.04.2023

Nein

Bewertung

Beantwortet am 03.04.2023

Akzeptiert



Bericht der Lieferkettencompliance

Insgesamt wurden dem Nutzer 74 Fragen gestellt.

Frage 032 an den Zulieferer zur Beschäftigung von Kindern gemäß Zuliefervertrag i.V.m. § 2 Abs. 2 Nr. 1 LkSG

Hält der unmittelbare Zulieferer das Verbot nach 4.1 der Beschäftigung von Kindern unter dem zulässigen Mindestalter von 15 Jahren oder bis zum Ende der Schulpflicht nach nationalem Recht des Beschäftigungsortes ein?

Die Informationsbeschaffungspflicht zu Risiken

Mit der Befragung erfüllen die Geschäftsleiter der Unternehmen entlang der Lieferkette ihre Informationsbeschaffungspflicht zum Erkennen und Ermitteln von Risiken und Schutzpflichten zur Risikoabwehr nach § 4 Abs. 2 LkSG (Risikomanagement) und nach § 5 Abs. 1 S. 1 LkSG (Risikoanalyse). Die Informationsbeschaffung ist unternehmensintern durch Anweisungen gegenüber angestellten Mitarbeitern und unternehmensextern durch vertragliche Verpflichtungen nach den Zulieferkettenvertrag mit ihren unmittelbaren Zulieferern zu erfüllen, insbesondere sind die Risiken für Menschenrechte und Umwelt zu ermitteln und im eigenen Geschäftsbereich als auch bei unmittelbaren Zulieferern. Die Informationsbeschaffungspflicht gilt gemäß § 6 Abs. 4 LkSG schon bei der Auswahl des unmittelbaren Zulieferers, noch bevor ein vertragliches Zulieferverhältnis begründet wurde. Im Zuliefervertrag verpflichten sich die Zulieferer die menschenrechtsbezogenen und umweltbezogenen Vorgaben und Pflichten entlang der Lieferkette zu ermitteln, einzuhalten und gemäß § 6 Abs. 4 Nr. 2 LkSG zu delegieren. Die Abfrage der menschenrechtsbezogenen Risiken nach § 2 Abs. 2 Nr. 1 bis 12 LkSG. Ausführlich wird die Ermittlung der Risiken und Rechtspflichten zum Schutz vor Menschenrechten und Umweltschutz im Aufsatz „Lieferketten-Compliance im digitalen Zwilling, Sonderbeilage 1/2022 vom 25.05.2022 S. 9 - 14 behandelt. Der Aufsatz vertieft die Neuregelung zum Risiko-Management, zur Risiko-Analyse im LkSG, die Informationsbeschaffungspflicht nach dem LkSG, nach der bisherigen Rechtsprechung, die drohenden Verletzungen und Schutzmaßnahmen als Prognosen, die kritische Behandlung der untauglichen Definition des Risikobegriffs im LkSG und schließlich zur Verursachung von Risiken entlang der Lieferkette nach § 4 Abs. 2 S. 2 LkSG (Aufsatz „Lieferketten-Compliance im digitalen Zwilling, Sonderbeilage 1/2022 vom 25.05.2022).

Diese Prüfung gilt sowohl für das eigene Unternehmen als auch für die unmittelbaren und mittelbaren Zulieferunternehmen.

„Die Sorgfaltspflichten oder Organisationspflichten beziehen sich auf den eigenen Geschäftsbereich, auf den des unmittelbaren sowie auf den des mittelbaren Zulieferers“, was sich ausdrücklich so aus der Gesetzesbegründung ergibt (BT-Drucks. 19/28649, S. 41 zu § 3 Abs. 1).

Um diese gesetzlichen Vorgaben zu erfüllen, werden in der DIGITALEN LÖSUNG ZUR LIEFERKETTEN-COMPLIANCE die gleichen Fragen hintereinander jeweils an den Abnehmer und den Zulieferer mit wenigen Abweichungen gestellt. Der Zulieferer kann die vom Abnehmer schon dokumentierte Antworten auf die abgefragten Pflichten als Muster und Vorlage nutzen und sich am Prüfergebnis seines Abnehmers orientieren.

Der Umfang der Sorgfaltspflichten hängt vom Adressaten ab. Im eigenen Geschäftsbereich des Abnehmerunternehmens sind die Sorgfaltspflichten Erfolgspflichten. Die Abhilfemaßnahme muß zur Beendigung der Verletzung führen. Beim unmittelbaren Zulieferer handelt es sich um eine

Organisationspflicht ohne Erfolgspflicht, sondern um eine Bemühenspflicht. Je näher das Unternehmen der

drohenden oder bereits eingetretenen Verletzung steht, und je mehr es dazu beiträgt, desto größer müssen seine Anstrengungen sein, die Verletzung zu beenden (*BT-Drucks. 19/28649, S. 48 zu § 7 Abs. 1*) (Harings/Jürgens „Das Lieferketten Sorgfaltspflichtengesetz S. 79). Bezogen auf mittelbare Zulieferer gelten die Sorgfaltspflichten gemäß § 9 LkSG erst, wenn ein Abnehmerunternehmen substantiierte Kenntnis von möglichen Verstößen gegen menschenrechtswidrige oder umweltbezogene Pflichten hat. Auch der Geltungsgrund unterscheidet sich. Das Abnehmerunternehmen ist nach dem Lieferketten-Gesetz und der unmittelbare sowie der mittelbare Zulieferer sind nach dem Zuliefervertrag mit dem Abnehmer verpflichtet, die Schutzpflichten zu ermitteln, delegieren, aktualisieren, erfüllen, kontrollieren und dokumentieren. Die Rechtsfolgen und Sanktionen für den Abnehmer sind hohe Geldbuße. Für den Zulieferer sind es die in § 7 Abs. 2 LkSG dem Abnehmer vorgeschriebenen Maßnahmen, gemeinsame Pläne zur Beseitigung der Missstände, Brancheninitiativen und Branchenstandards, temporäres Aussetzen der Geschäftsbeziehung und als letztes Mittel den Abbruch der Geschäftsbeziehung. Diese Rechtsfolgen sind durch den Zuliefervertrag vom Abnehmer gegen über dem Zulieferer mit Vertragsstrafen, zeitweises Aussetzen, streichen von der Vergabeliste durchzusetzen, bis die Verletzung beendet ist (*BT-Drucks. 19/28649, S. 49 zu § 7 Abs. 2 Nr. 3*).

Zur Ermittlung der Risiken und der Schutzpflichten zur Risikoabwendung sowohl unternehmensintern als auch unternehmensextern empfiehlt es sich, auf die Fragen in der Prüffolge verbindlich durch die Geschäftsführer der Unternehmen entlang der Lieferkette erklären zu lassen, ob und gegebenenfalls welche Risiken für Menschenrechte und Umwelt im Rahmen der Beschaffungsbeziehung von Produkten, Vorprodukten, sonstigen Materialien und Dienstleistungen drohen und gegebenenfalls welche Schutzmaßnahmen vorgesehen sind. Der Fragenkatalog hat sämtliche in § 2 Abs. 2 Nr. 1 bis 12 LkSG geregelten menschenrechtsbezogenen und nach § 2 Abs. 3 Nr. 1 bis 5 LkSG geregelten umweltbezogenen Risiken sowie die Schutzpflichten zur Abwendung dieser Risiken zu erfassen, die sich aus den Verboten ergeben. Insbesondere ist die verbindliche Erklärung vom unmittelbaren Zulieferer zu fordern, dass die folgende aufgelisteten Verbote und Schutzpflichten eingehalten werden.

Der Begriff des menschenrechtlichen und umweltrechtlichen Risikos wird durch die Verbote konkretisiert. Liegen die in § 2 Abs. 2 Nr. 1 bis 12 LkSG verbotenen Umstände vor, wie etwa Kinder- oder Zwangsarbeit oder Lohndumping oder Quecksilberverwendung ist davon auszugehen, dass ein menschenrechtliches Risiko im Sinne des LkSG besteht. Mit der Aufzählung der verbotenen Umstände wird konkretisiert, in welchen Fällen eine Verletzung der in § 2 Abs. 1 LkSG geschützten Rechtspositionen droht (*BT-Drucks. 19/28649, S. 35*). Die geschützten Rechtspositionen ergeben sich ausschließlich aus den in § 2 Abs. 1 und 2 LkSG zitierten Übereinkommen, die vom deutschen Gesetzgeber ratifiziert sind.

4.1 Das Verbot von Kinderarbeit und Kinderzwangsarbeit nach § 2 Abs. 2 Nr. 1 LkSG

Definiert wird das zulässige Mindestalter durch das ILO-Übereinkommen Nr. 138, der Fundstelle aus der internationalen Konvention. Das zulässige Mindestalter richtet sich nach dem anwendbaren Recht des Beschäftigungsortes soweit es die Altersschwelle für das zulässige Mindestalter nicht absenkt oder eine zulässige Ausnahmeregelung nach dem ILO-Übereinkommen Nr. 138 beinhaltet. Das ILO-Übereinkommen Nr. 138 muss geltendes Recht des Beschäftigungsortes sein. Grundsätzlich darf das Beschäftigungsalter nicht 15 Jahre unterschreiten. Ausnahmen für höhere und niedrigere Mindestaltersgrenzen können gelten. Im Einzelfall ist das Recht des Beschäftigungsortes zu beachten und die ILO-Vorschriften zu berücksichtigen (*BT-Drucks. 19/28649, S. 35 zu Absatz 2 zu Nummer 1*).

Erläuterung: Das zulässige Mindestalter richtet sich nach dem anwendbaren Recht des Beschäftigungsortes, soweit es die Altersschwelle für das zulässige Mindestalter nicht absenkt. Voraussetzung ist, dass das ILO-Übereinkommen Nr. 138 am Beschäftigungsort geltendes Recht ist.

Beantwortet am 03.04.2023

Nein

Wir beschäftigen für die Kakaoernte Kinder ab einem Alter von 14 Jahren. Ihr Anwesenheit in der Schule ist dadurch nicht beeinträchtigt. Denn die bei uns beschäftigten Kinder werden erst nach Schulschluss, am Nachmittag für 2-3 Stunden, in der Ernte auf dem Feld eingesetzt.

Bewertung

Beantwortet am 03.04.2023

Abgelehnt

Das geht so nicht! Sie sind angehalten nur dann Kinder zu beschäftigen, wenn diese mindestens 15 Jahre alt sind und keine Schulpflicht mehr besteht. Wir fordern Sie hiermit auf sofort die Beschäftigung von Kindern einzustellen. Bis zur Umsetzung dieser Maßnahme werden wir die Geschäftsbeziehung mit Ihrem Unternehmen aussetzen. Informieren Sie uns sobald diese Maßnahme umgesetzt ist. Wir geben Ihnen dazu eine Frist von 2 Monaten. Falls die Maßnahme bis dahin nicht umgesetzt ist, werden wir die Geschäftsbeziehung abbrechen und keine weiteren Kakaobohnen von Ihnen beziehen.

Beantwortet am 03.04.2023

Nein

Wir haben die Maßnahme bereits umgesetzt und damit innerhalb der von Ihnen gesetzten Frist. Zur Besätigung der können Sie sich an unsern Beauftragten von Menschenrechte hir vor Ort wenden. Die Kontaktdaten habe ich Ihnen bereits via Mail zugesendet. Wir bitten Sie hiermit die temporäre Aussetzung der Geschäftsbeziehung aufzuheben. Bitte geben Sie dazu unserem Vertragsmanagement Rückmeldung.

Bewertung

Beantwortet am 03.04.2023

Akzeptiert

Vielen Dank für die schnelle Umsetzung. Ich habe auch bereits mit Ihrer Organisation telefoniert. Die Geschäftsbeziehung wurde wieder aufgenommen.

6.) DIE DIGITALE LÖSUNG ALS COMPLIANCE-MANAGEMENT-VERFAHREN

Nach § 6 Abs. 2 Nr. 1 LkSG hat das Abnehmerunternehmen das Verfahren zur Einhaltung der Sorgfalts-/Organisationspflichten nach §§ 3-10 LkSG zu beschreiben, wie nämlich die Pflichten zum Schutz von Menschenrechten und Umwelt ermittelt, im Unternehmen delegiert, aktualisiert, erfüllt, kontrolliert und dokumentiert werden. Mit der digitalen Lösung zur LIEFERKETTEN-COMPLIANCE wird die obligatorische Beschreibung des Verfahrens nach § 6 Abs. 2 Nr. 1 LkSG zur Einhaltung der Pflichten nach dem LkSG gleichzeitig mitgeliefert. Vorformulierte Fragen zu allen Pflichten und die vollständig dokumentierten Antworten auf alle gestellten Fragen beschreiben das Verfahren, wie die Sorgfaltspflichten zur Organisation der Einhaltung des LkSG erfüllt werden. Die Geschäftsleitung des Abnehmerunternehmens hat damit alles Organisatorische veranlasst, was vom LkSG gefordert wird.

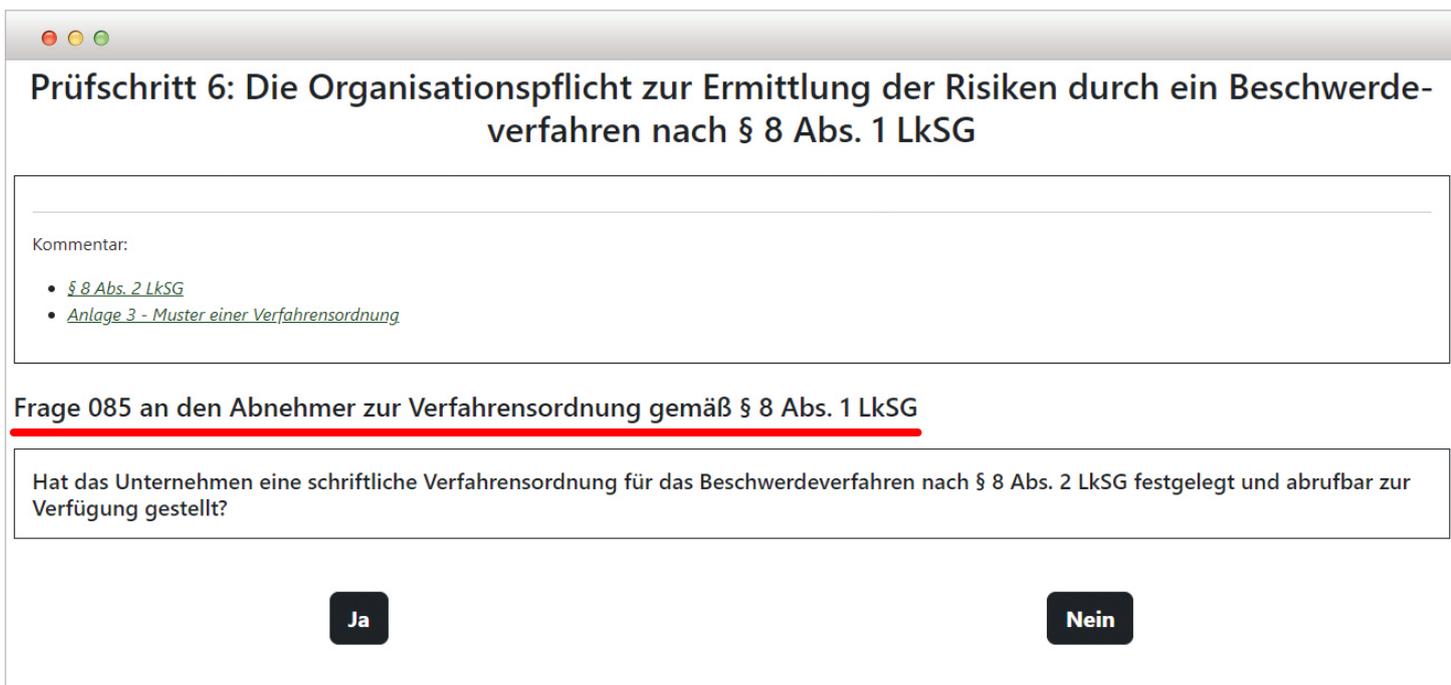
Screenshot zur Übersicht der Einzelfrage – Bsp.: Frage 083



Frage 085 an den Abnehmer zur Verfahrensordnung gemäß § 8 Abs. 1 LkSG

Frage 086 an den Zulieferer zur Verfahrensordnung gemäß § 8 Abs. 1 LkSG

Screenshot zur Einzelfrage – Bsp.: Frage 083 mit Beantwortung „Ja“



Prüfschritt 6: Die Organisationspflicht zur Ermittlung der Risiken durch ein Beschwerdeverfahren nach § 8 Abs. 1 LkSG

Kommentar:

- [§ 8 Abs. 2 LkSG](#)
- [Anlage 3 - Muster einer Verfahrensordnung](#)

Frage 085 an den Abnehmer zur Verfahrensordnung gemäß § 8 Abs. 1 LkSG

Hat das Unternehmen eine schriftliche Verfahrensordnung für das Beschwerdeverfahren nach § 8 Abs. 2 LkSG festgelegt und abrufbar zur Verfügung gestellt?

Ja **Nein**

Übersicht mit Hakensymbol nach Beantwortung zur Einzelfrage – Bsp.: Frage 083



7.) DIE BERICHTSVORLAGE FÜR BEHÖRDE UND INTERNET

Der Chatverlauf des Informationsaustauschs und der Pflichterfüllung zwischen Abnehmer und Zulieferer wird dokumentiert, womit gleichzeitig der Jahresbericht gemäß § 10 LkSG gegenüber der Aufsichtsbehörde und für die Internetseite des Unternehmens zur vorgeschriebenen siebenjährigen Veröffentlichung nach § 10 Abs. 4 LkSG verwendet werden kann.

Screenshot zum Chatverlauf (Übersichtsmaske mit Verlauf, Datum & Dialogmaske)

Beantwortet am 03.04.2023

Nein

Wir beschäftigen für die Kakaoernte Kinder ab einem Alter von 14 Jahren. Ihre Anwesenheit in der Schule ist dadurch nicht beeinträchtigt. Denn die bei uns beschäftigten Kinder werden erst nach Schulschluss, am Nachmittag für 2-3 Stunden, in der Ernte auf dem Feld eingesetzt.

Bewertung

Beantwortet am 03.04.2023

Abgelehnt

Das geht so nicht! Sie sind angehalten nur dann Kinder zu beschäftigen, wenn diese mindestens 15 Jahre alt sind und keine Schulpflicht mehr besteht. Wir fordern Sie hiermit auf sofort die Beschäftigung von Kindern einzustellen. Bis zur Umsetzung dieser Maßnahme werden wir die Geschäftsbeziehung mit Ihrem Unternehmen aussetzen. Informieren Sie uns sobald diese Maßnahme umgesetzt ist. Wir geben Ihnen dazu eine Frist von 2 Monaten. Falls die Maßnahme bis dahin nicht umgesetzt ist, werden wir die Geschäftsbeziehung abbrechen und keine weiteren Kakaobohnen von Ihnen beziehen.

Beantwortet am 03.04.2023

Nein

Wir haben die Maßnahme bereits umgesetzt und damit innerhalb der von Ihnen gesetzten Frist. Zur Besätigung der können Sie sich an unsern Beauftragten von Menschenrechte hier vor Ort wenden. Die Kontaktdaten habe ich Ihnen bereits via Mail zugesendet. Wir bitten Sie hiermit die temporäre Aussetzung der Geschäftsbeziehung aufzuheben. Bitte geben Sie dazu unserem Vertragsmanagement Rückmeldung.

Bewertung

Beantwortet am 03.04.2023

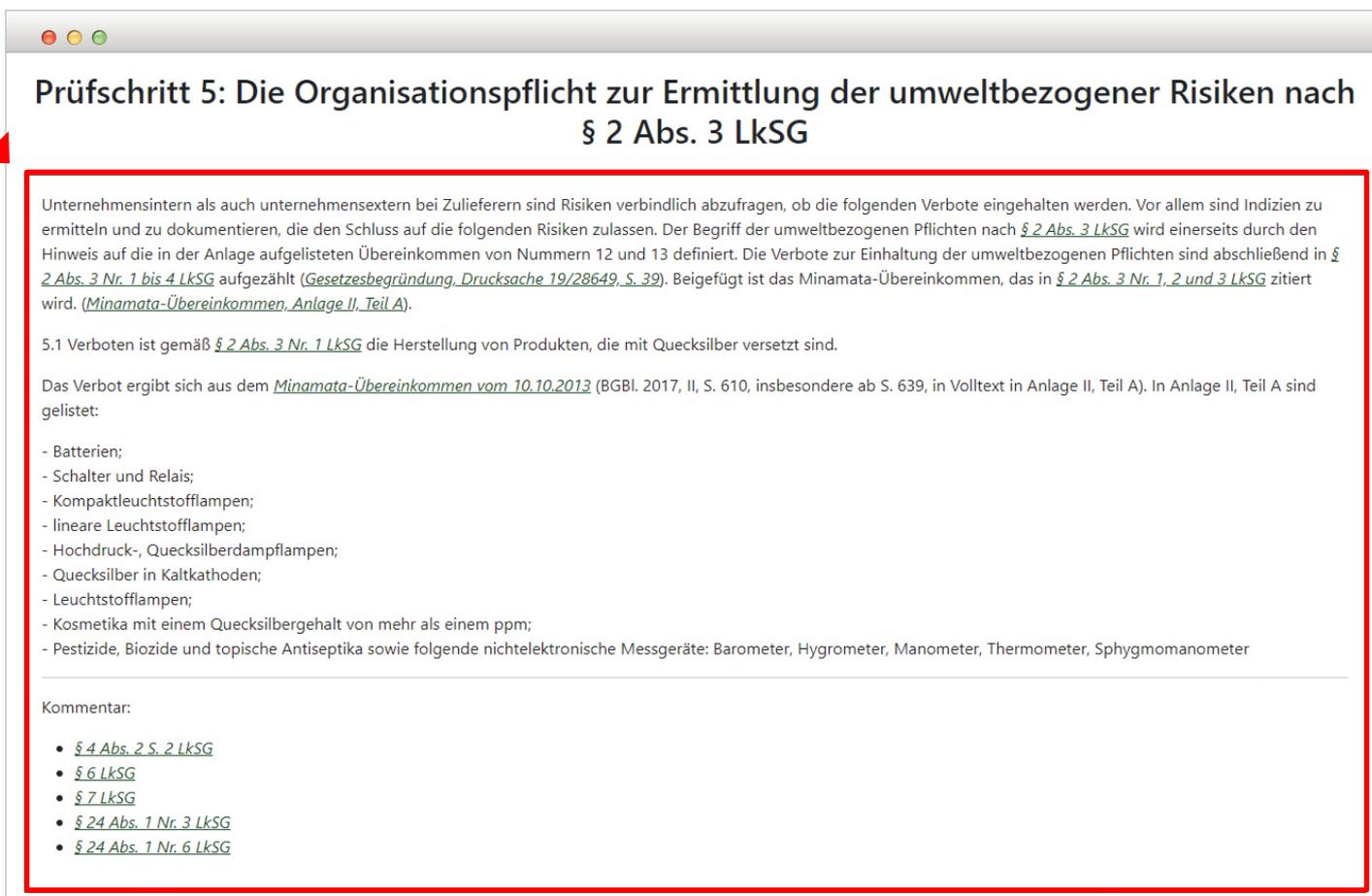
Akzeptiert

Vielen Dank für die schnelle Umsetzung. Ich habe auch bereits mit Ihrer Organisation telefoniert. Die Geschäftsbeziehung wurde wieder aufgenommen.

8.) DIE STÄNDIGE AKTUALISIERBARKEIT DURCH DAS DIGITALE FORMAT

Weil das Gesetz neu ist, erfordert es die ständige Anpassung und Aktualisierung zu Erfahrungen mit dem Gesetz aus der Anwendungspraxis. Das digitale Format erlaubt das laufende Erfassen und Dokumentieren von Hinweisen, Anregungen, Erläuterungen und Antworten von Rechtsanwälten auf rechtliche Fragen zum Lieferkettengesetz und zu seiner Anwendung. Jederzeit eingefügt werden können neuere Rechtsprechung und Literatur. Alle Hinweise der Aufsichtsbehörden können für alle Nutzer der DIGITALEN LÖSUNG erfasst werden, so dass alle betroffenen Anwender des Gesetzes auf dem gleichen Informationsniveau gehalten werden können. Diesen Vorteil bieten nicht die Publikationen im gedruckten Format eines Fachbuchs, das sich nur durch Neuauflagen aktualisieren lässt und dadurch permanent hinter der aktuellen Rechtslage bleiben muss.

Screenshot mit Erläuterungen vor einer Frage



Prüfschritt 5: Die Organisationspflicht zur Ermittlung der umweltbezogener Risiken nach § 2 Abs. 3 LkSG

Unternehmensintern als auch unternehmensextern bei Zulieferern sind Risiken verbindlich abzufragen, ob die folgenden Verbote eingehalten werden. Vor allem sind Indizien zu ermitteln und zu dokumentieren, die den Schluss auf die folgenden Risiken zulassen. Der Begriff der umweltbezogenen Pflichten nach [§ 2 Abs. 3 LkSG](#) wird einerseits durch den Hinweis auf die in der Anlage aufgelisteten Übereinkommen von Nummern 12 und 13 definiert. Die Verbote zur Einhaltung der umweltbezogenen Pflichten sind abschließend in [§ 2 Abs. 3 Nr. 1 bis 4 LkSG](#) aufgezählt (*Gesetzesbegründung, Drucksache 19/28649, S. 39*). Beigefügt ist das Minamata-Übereinkommen, das in [§ 2 Abs. 3 Nr. 1, 2 und 3 LkSG](#) zitiert wird. (*Minamata-Übereinkommen, Anlage II, Teil A*).

5.1 Verboten ist gemäß [§ 2 Abs. 3 Nr. 1 LkSG](#) die Herstellung von Produkten, die mit Quecksilber versetzt sind.

Das Verbot ergibt sich aus dem [Minamata-Übereinkommen vom 10.10.2013](#) (BGBl. 2017, II, S. 610, insbesondere ab S. 639, in Volltext in Anlage II, Teil A). In Anlage II, Teil A sind gelistet:

- Batterien;
- Schalter und Relais;
- Kompaktleuchtstofflampen;
- lineare Leuchtstofflampen;
- Hochdruck-, Quecksilberdampflampen;
- Quecksilber in Kaltkathoden;
- Leuchtstofflampen;
- Kosmetika mit einem Quecksilbergehalt von mehr als einem ppm;
- Pestizide, Biozide und topische Antiseptika sowie folgende nichtelektronische Messgeräte: Barometer, Hygrometer, Manometer, Thermometer, Sphygmomanometer

Kommentar:

- [§ 4 Abs. 2 S. 2 LkSG](#)
- [§ 6 LkSG](#)
- [§ 7 LkSG](#)
- [§ 24 Abs. 1 Nr. 3 LkSG](#)
- [§ 24 Abs. 1 Nr. 6 LkSG](#)

Frage 061 an den Abnehmer zu quecksilberhaltigen Produkten gemäß § 2 Abs. 3 Nr. 1 LkSG

Stellt das Abnehmerunternehmen Produkte her, die mit Quecksilber versetzt sind und verstößt damit gegen das vorstehende Verbot nach 5.1?

Ja

Nein

ABRUFMÖGLICHKEIT ZITIERTER TEXTE

Das digitale Format erlaubt auch das Anklicken und Abrufen der zitierten Vorschriften aus dem Gesetzestext des LkSG, der zitierten einschlägigen Stellen aus der Gesetzesbegründung, und der zitierten Literatur, mit denen Zweifelsfragen geklärt werden können. Aufrufbar sind alle 13 in der Anlage zum LkSG aufgelisteten Konventionen, die vom deutschen Gesetzgeber ratifiziert wurden. Zulieferer aus aller Welt können sich so vergewissern, dass die Staaten, die diese Konventionen ratifiziert haben, ihre Unternehmen in ihrer jeweiligen nationalen Rechtsordnung in gleicher Weise zum Schutz von Menschenrechten und Umwelt verpflichten müssen wie der deutsche Gesetzgeber, dass es keine Umgehungsmöglichkeiten gibt und dass es sich nicht um eine deutsche Sonderregelung handelt.

10.) SCREENSHOT ZU AUFGERUFENEN ZITATEN VON GESETZESTEXTEN, GESETZESBEGRÜNDUNGEN UND KONVENTIONEN

Screenshots zum Anklicken auf Fundstellen

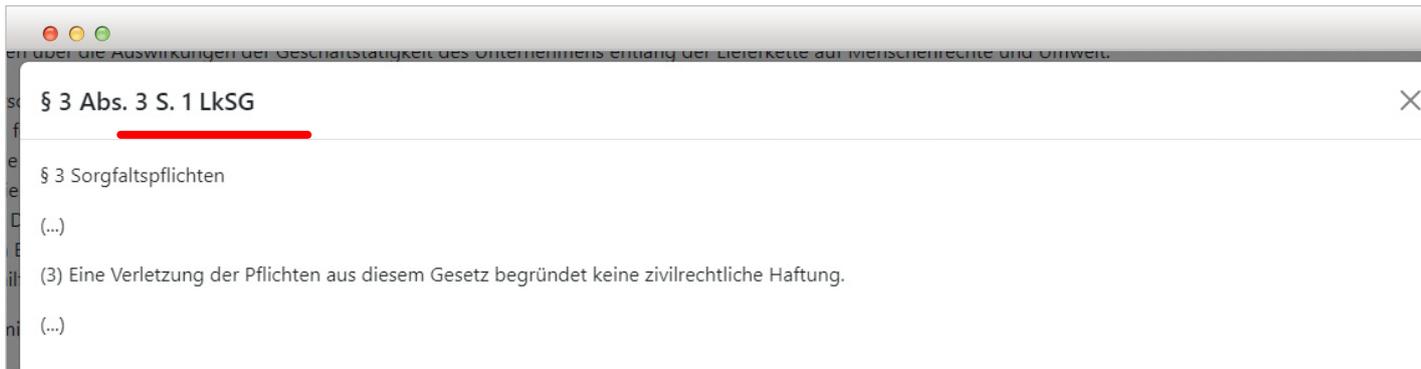
Screenshots nach Anklicken auf Gesetzestext – Bsp.: § 3 Abs. 3 S. 1 LkSG

Beim Ermitteln der Risiken sowie der Präventions- und Abhilfemaßnahmen sind alle Informationsquellen zu erschöpfen.

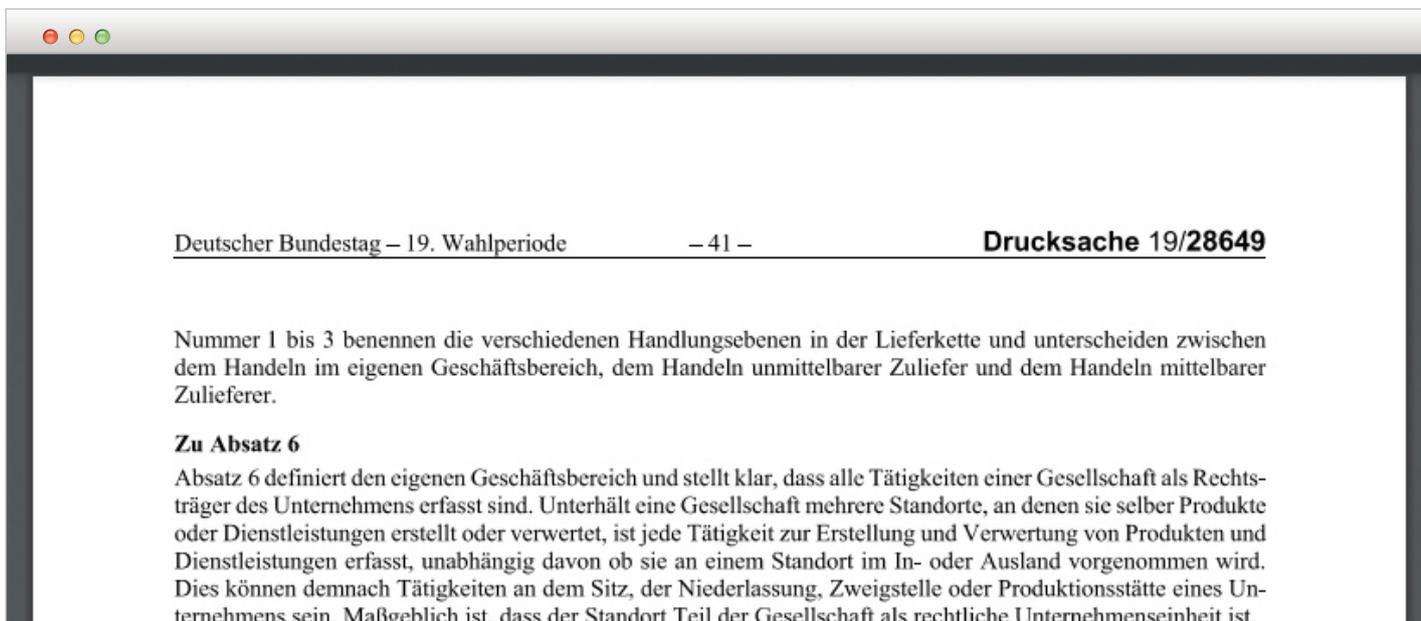
Im Folgenden werden die sich aus dem Gesetz und der Rechtsprechung zur Risikoanalyse ergebenden Pflichten in vorformulierten Fragen ermittelt. Damit dokumentieren Abnehmerunternehmen, dass sie ihre Organisationspflichten zur Ermittlung von Risiken und Schutzmaßnahmen zur Abwendung der Risiken erfüllt haben, sodass im Ergebnis ihnen kein Organisationsverschulden vorgeworfen werden kann. Die Sorgfaltspflichten nach §§ 3 bis 10 LkSG sind der Art nach Organisationspflichten. Sie wurden von der höchstrichterlichen Rechtsprechung zu Organisationsverschulden in Einzelfallentscheidungen entwickelt. Hervorzuheben ist in diesem Zusammenhang, dass die Sorgfalts- oder Organisationspflichten nur im eigenen Geschäftsbereich Erfolgspflichten sind (Plemper/Damm, Außenwirtschaftliche Praxis 09/2021,455,459). Entlang der Lieferkette begründen sie nur Bemühenspflichten. Unternehmen müssen nicht garantieren, dass in ihren Lieferketten keine Menschenrechte oder umweltbezogenen Pflichten verletzt werden. Sie müssen vielmehr nachweisen können, dass sie die in §§ 4 bis 10 LkSG näher beschriebenen Sorgfaltspflichten umgesetzt haben, die vor dem Hintergrund ihres individuellen Kontextes machbar und angemessen sind (*BT-Drucks. 19/28694, S. 41*). ←

Nach § 3 Abs. 3 S. 1 LkSG schließt das Gesetz ausdrücklich eine zivilrechtliche Haftung aus dem Lieferkettengesetz aus. Im zweiten Satz lässt das Gesetz „eine unabhängig vom Lieferkettengesetz begründete zivilrechtliche Haftung unberührt“. Dies bedeutet, dass er für Verletzungen eigener Organisationspflichten nach der umfangreichen Rechtsprechung zum Organisationsverschulden haftet, nicht aber für die Verletzungen von Menschenrechten und Umwelt durch Zulieferer außerhalb seines Einflussbereichs. Der Gesetzgeber wollte offensichtlich Unternehmen nicht einer zivilrechtlichen Haftung aussetzen, die durch die Verletzung von Menschenrechten und Umweltschutzvorschriften im Unternehmen entlang der Lieferkette begangen werden, auf deren Verhalten die Unternehmen keinen Einfluss haben (näher dazu: Rack, Lieferketten-Compliance, S. 5, 6, 23, zur Haftungsregelung in § 3 Abs. 3 S. 1 und 2 LkSG). ↑

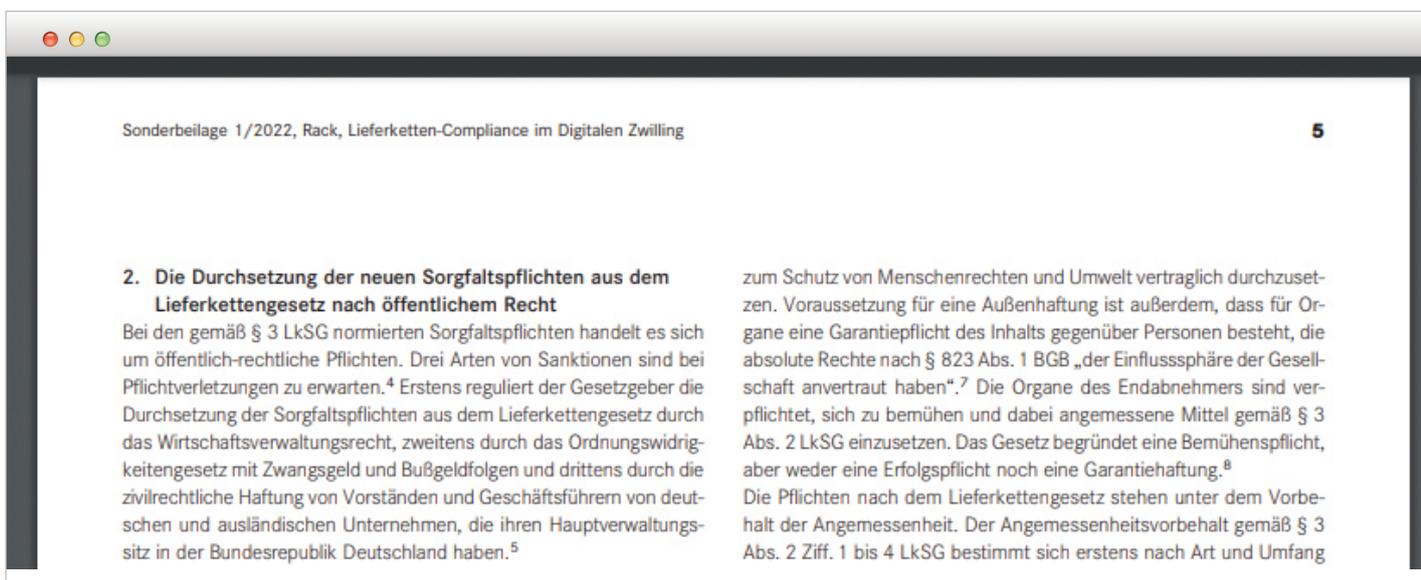
Screenshots nach Anklicken auf Gesetzesbegründung –



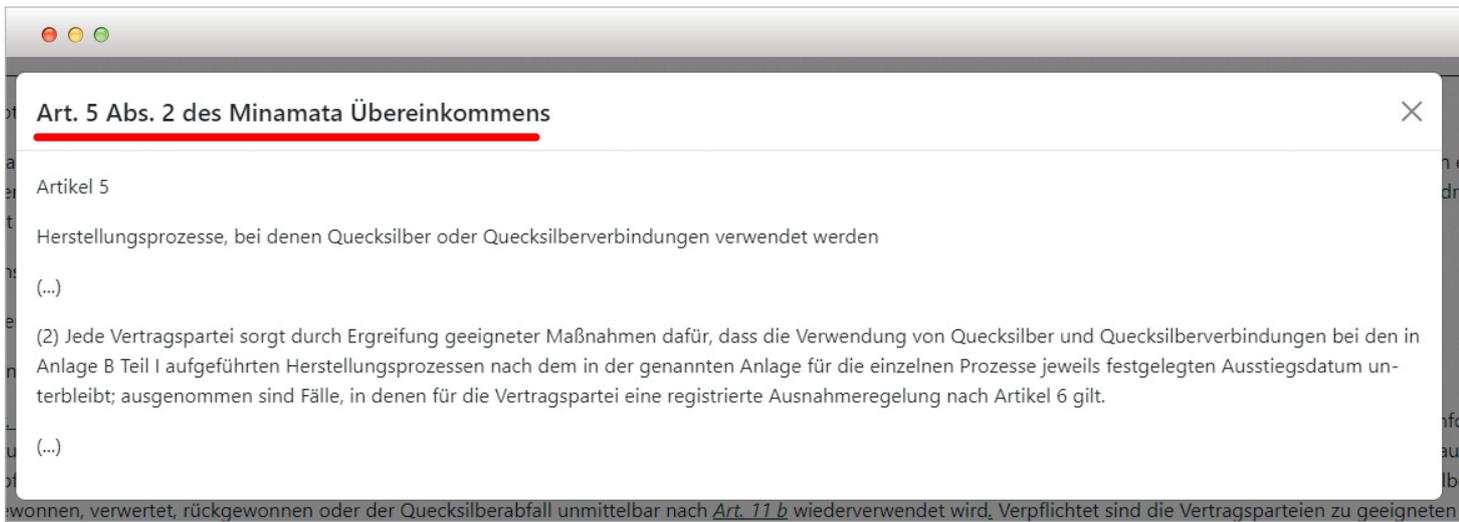
Bsp.: BT-Drucksache 19/28649



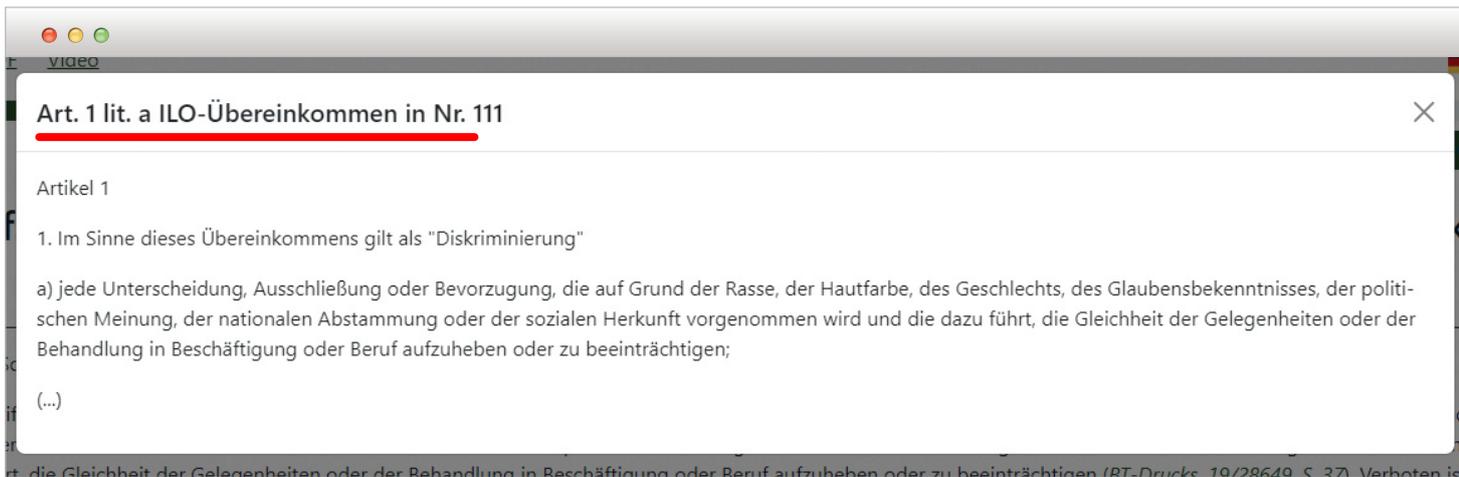
Screenshots nach Anklicken auf Aufsatz – Bsp.: Lieferketten-Compliance im digitalen Zwilling



Screenshots nach Anklicken auf Minamata Übereinkommens – Bsp.: Art. 5 Abs. 2



Screenshots nach Anklicken auf ILO-Übereinkommen – Bsp.: Art. 1 lit. a ILO-Überein. in Nr. 111



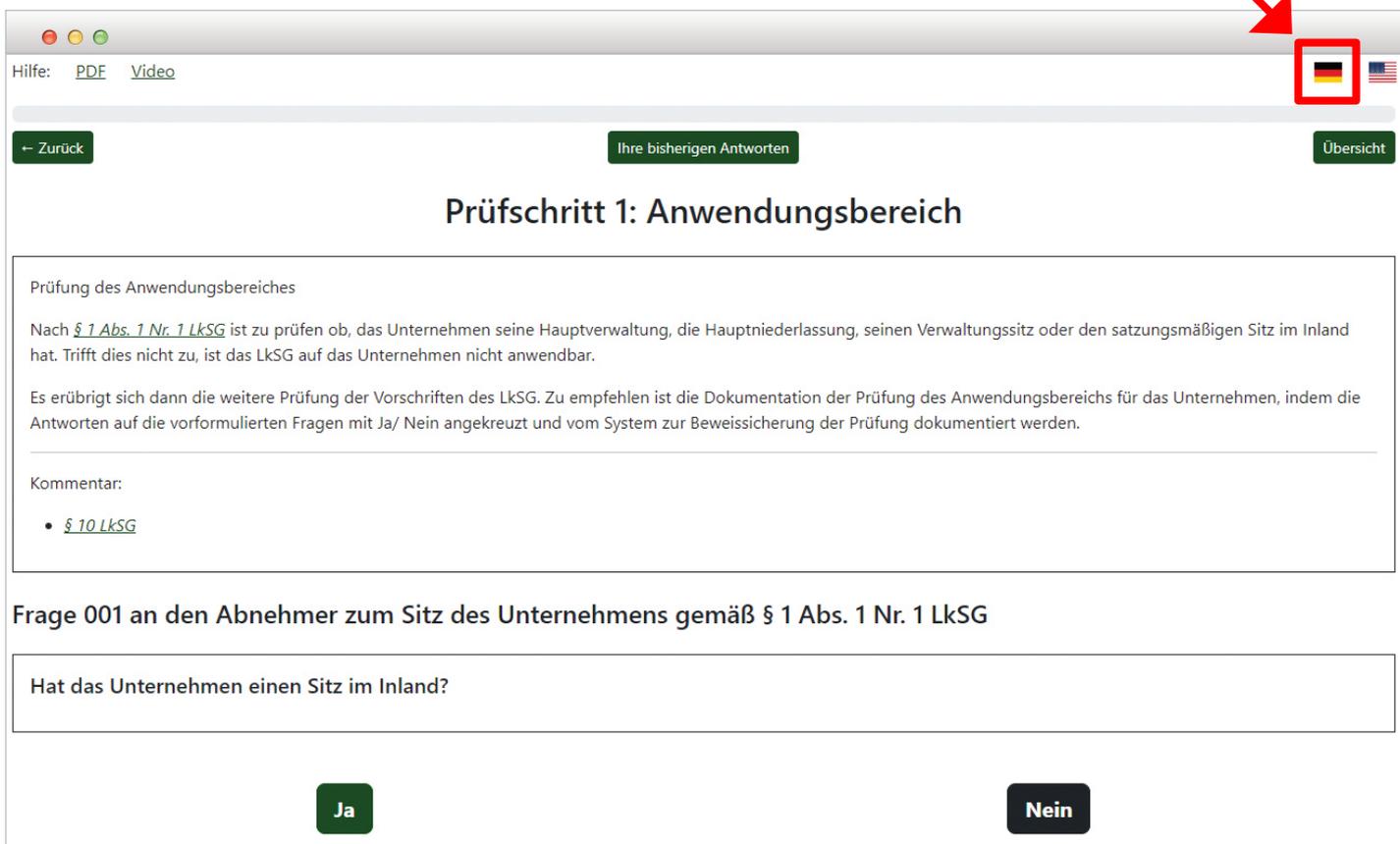
11.) DIE DIGITALE LÖSUNG ZUR LIEFERKETTEN COMPLIANCE IN DEUTSCH UND ENGLISCH

Wahlweise lassen sich alle Texte in Deutsch und in Englisch aufrufen. Weitere Sprachen können eingerichtet werden.

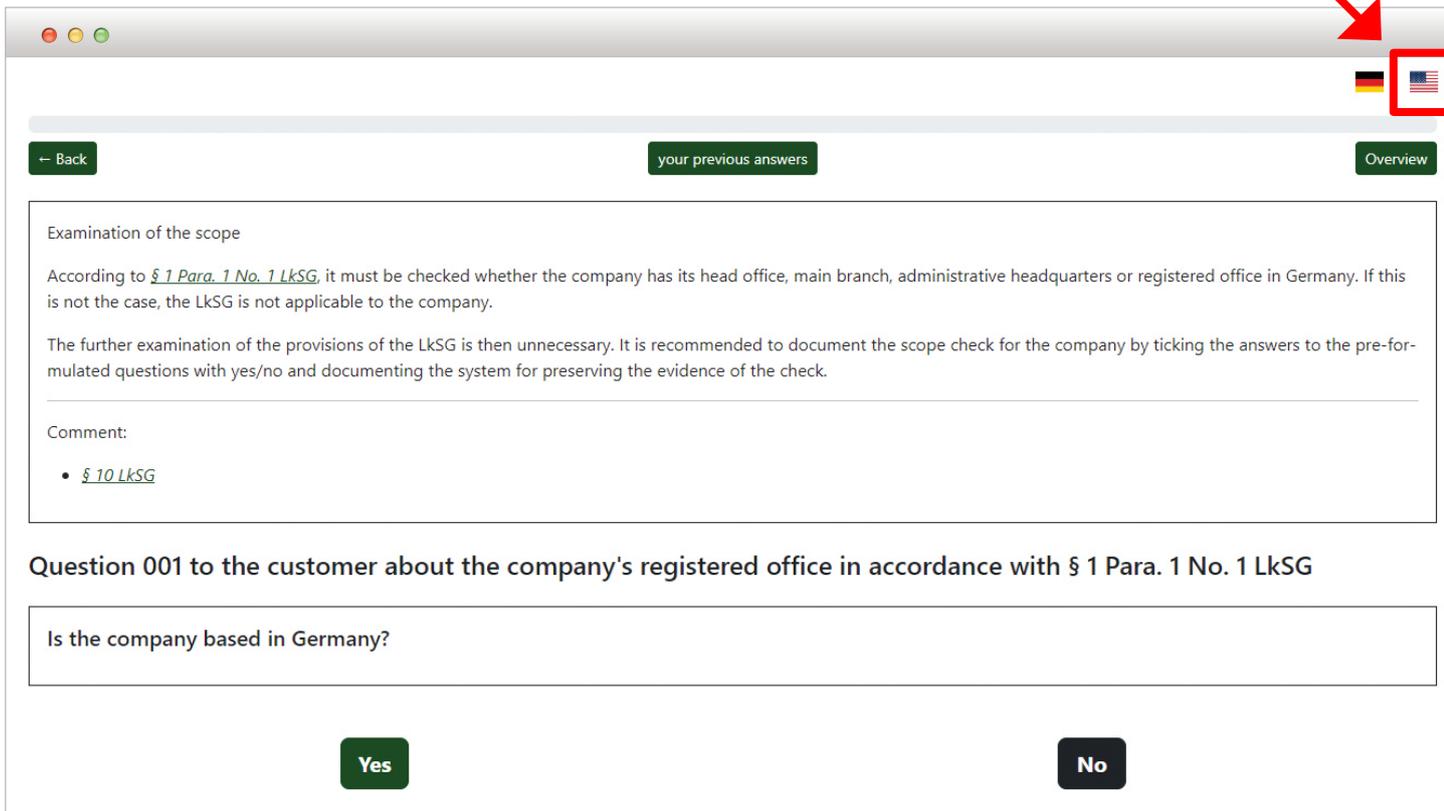
Deutsch/ Englisch



Deutsch – Bsp.: Frage 001



Englisch – Bsp.: Frage 001



Examination of the scope

According to [§ 1 Para. 1 No. 1 LkSG](#), it must be checked whether the company has its head office, main branch, administrative headquarters or registered office in Germany. If this is not the case, the LkSG is not applicable to the company.

The further examination of the provisions of the LkSG is then unnecessary. It is recommended to document the scope check for the company by ticking the answers to the pre-formulated questions with yes/no and documenting the system for preserving the evidence of the check.

Comment:

- [§ 10 LkSG](#)

Question 001 to the customer about the company's registered office in accordance with § 1 Para. 1 No. 1 LkSG

Is the company based in Germany?

Yes No

Die digitale Lösung durch erleichterte anwaltliche Unterstützung bei offenen Rechtsfragen

Das digitale Format erlaubt Rückfragen in unserem Anwaltsbüro. Die Beratungsergebnisse können bei der digitalen Lösung zum Vorteil aller Nutzer des gleichen Systems eingestellt werden. Sich wiederholende Rechtsfragen können für alle in gleicher Weise betroffenen Nutzer der DIGITALEN LÖSUNG beantwortet werden

12.) MEMOFUNKTIONEN ZUR BEWEISSICHERUNG BEI BEJAHENDEN ANTWORTEN

Wird die vorformulierte Frage mit „Ja“ beantwortet, können Abnehmer und Zulieferer stichwortartig die Erfüllung der jeweiligen Pflicht im System beschreiben, dokumentieren, Beweise sichern und Vorlagen und Muster zur Hilfestellung formulieren.

Memofunktion (um Ja/ Nein aus Beweisgründen zu kommentieren) – Bsp.: Frage 061

Frage 061 an den Abnehmer zu quecksilberhaltigen Produkten gemäß § 2 Abs. 3 Nr. 1 LkSG

Stellt das Abnehmerunternehmen Produkte her, die mit Quecksilber versetzt sind und verstößt damit gegen das vorstehende Verbot nach 5.1?

Ja **Nein**

Rechtsfolge
Das Abnehmerunternehmen hat das Verbot verletzt.

Dann sind gemäß § 4 Abs. 2 S. 2 LkSG Verletzungen geschützter Rechtspositionen oder umweltbezogener Pflichten vorzubeugen, zu beenden oder zu minimieren, wenn das Abnehmerunternehmen diese Risiken oder Verletzung innerhalb der Lieferkette verursacht oder dazu beigetragen hat.

Zu prüfen sind Präventionsmaßnahmen nach § 6 LkSG, falls Indizien für eine drohende Verletzung vorliegen.

Zu prüfen sind Abhilfemaßnahmen nach § 7 LkSG, wenn die Verletzung unstrittig feststeht.

Nachfolgend bitte ergänzen:

Welche Präventionsmaßnahmen hat der Abnehmer veranlasst?

Welche Abhilfemaßnahmen hat der Abnehmer veranlasst?

Das Unterlassen von wirksamen Präventionsmaßnahmen wird gemäß § 24 Abs. 1 Nr. 3 LkSG i.V.m. § 6 Abs. 1 LkSG mit 800.000 Euro bei natürlichen Personen mit 8.000.000 Euro bei juristischen Personen sanktioniert.

Das Unterlassen von wirksamen Abhilfemaßnahmen oder das nicht rechtzeitige Ergreifen bei schon eingetretenen Verletzungen wird gemäß § 24 Abs. 1 Nr. 6 LkSG i.V.m. § 7 Abs. 1 S. 1 LkSG mit 800.000 Euro bei natürlichen Personen mit 8.000.000 Euro bei juristischen Personen sanktioniert.

Hier haben Sie die Möglichkeit in dem Textfeld nähere Angaben zur Antwort auf die Prüffrage zum Beweis dafür zu dokumentieren, dass die Vorschrift mit einer Pflicht aus dem LkSG geprüft wurde. Der Beweis ist nach §10 Abs. 1 LkSG erforderlich. Danach ist die Erfüllung der Sorgfaltspflichten "laufend" zu dokumentieren.

Weiter →

13.) FORMULARVORSCHLÄGE ALS ANLAGEN ZUM ANKLICKEN UND ZUM ABRUFEN

Die DIGITALE LÖSUNG bietet Formulare als Vorschläge

- ▶ zur Grundsatzerklärung,
- ▶ zum Zuliefervertrag,
- ▶ zum Jahresbericht,
- ▶ zum Lieferantenkodex und
- ▶ zur vorvertraglichen Auswahl von Zulieferern durch Abnehmer.

MUSTER DER FORMULARE:

Grundsatzerklärung & Beschreibung des Verfahrens zum Lieferketten-Compliance-System

Prüfschritt 2: Grundsatzerklärung und Einrichtung eines Compliance-Management-Systems

Verfahrens über die Einhaltung der Pflichten zum Schutz von Menschenrechten und Umwelt nach [§ 6 Abs. 2 Nr. 1 LkSG](#). Die Beschreibung nimmt auf die Einhaltung der sechs Organisationspflichten nach [§§ 3 bis 10 LkSG](#) als Strategie Bezug. Als Verfahren gilt die DIGITALE LÖSUNG ZUR LIEFERKETTEN COMPLIANCE mit dem auszufüllenden Fragebogen, mit dem die Einhaltung aller Schutz- und Sorgfaltspflichten in vorformulierten Fragen abgefragt werden. Mit den Antworten von Abnehmer und Zulieferer belegen beide Unternehmen die Einhaltung der Pflichten zum Schutz von Menschenrechten und Umwelt. Der Abnehmer erfüllt damit seine Pflichten aus dem LkSG und der Zulieferer seine Pflichten, die er mit dem Zuliefervertrag, gegenüber dem Abnehmer übernommen hat.

Kommentar:

- [§ 3 Abs. 1 Nr. 4 LkSG](#)
- [§ 6 Abs. 1 LkSG](#)
- [§ 6 Abs. 2 LkSG](#)
- [§ 6 Abs. 2 bis 4 LkSG](#)
- [§ 24 Abs. 1 Nr. 3 LkSG](#)
- Grundsatzerklärung und Beschreibung des Verfahrens zum Lieferketten-Compliance-System

Frage 007 an den Abnehmer zur Kenntnisnahme gemäß Anlage

Haben Sie die Anlage zur Kenntnis genommen?

In der Anlage wird der rechtliche Hintergrund zu den nachfolgenden Fragen erläutert.

→ ANLAGE:

Grundsatzerklärung und Beschreibung des Verfahrens zum Lieferketten-Compliance-System

Bericht über das Prüfergebnis fehlender Risiken für Menschenrechte und Umwelt

Prüfschritt 5: Die Organisationspflicht zur Ermittlung der umweltbezogener Risiken nach § 2 Abs. 3 LkSG

Dazu zählen:

- das Veranlassen angemessener Schutzmaßnahmen zur Risikoabwehr gegen Verletzungen von Menschenrechten und Umwelt nach [§ 4 Abs. 1 LkSG](#),
- Risikoanalysen nach [§ 5 Abs. 1 LkSG](#),
- Präventionsmaßnahmen im eigenen Geschäftsbereich und beim unmittelbaren Zulieferer nach [§ 6 Abs. 3 und 4 LkSG](#),
- Abhilfemaßnahmen nach [§ 7 LkSG](#),
- Beschwerdeverfahren nach [§ 8 LkSG](#),
- Dokumentation nach [§ 10 LkSG](#).

Ende der Prüfung, mangels drohender Risiken für Menschenrechte und Umwelt

Wenn sich keine Indizien aus der Prüfung der Risiken aus Geschäftsfeldern, Standorten, Produkten, Personengruppen oder Herkunftsländern ergeben, von denen auf drohende Verletzungen von Menschenrechten und Umwelt geschlossen werden kann, erübrigen sich Präventionsmaßnahmen gegenüber den geprüften Beteiligten, dem Beschaffungsverfahren entlang der Lieferkette des Unternehmens, mit Ausnahme der Dokumentation nach [§ 10 LkSG](#). Nach [§ 10 Abs. 3 LkSG](#) ist das Unternehmen auch nicht verpflichtet, die nach [§ 3 Abs. 1 Nr. 1 bis 9 LkSG](#) vorgeschriebenen Sorgfaltspflichten zu erfüllen, bei denen es sich um Organisationspflichten handelt. Fehlen menschenrechtsbezogene und umweltbezogene Risiken, erübrigen sich die weiteren Organisationspflichten. Der Grund für die Organisation von Risiken und Schutzpflichten entfällt.

Es sei denn die Sach- und/ oder Rechtslage ändert sich, zum Beispiel durch neue Produkte, neue Geschäftsfelder, neue Produktionsverfahren, neue oder geänderte Rechtsvorschriften.

Es empfiehlt sich, die Prüfung in gewissen Zeitabständen zu wiederholen.

Kommentar:

- [§ 10 Abs. 3 LkSG](#)
- [§ 2 Abs. 2 Nr. 1 bis 12 LkSG](#)
- [§ 2 Abs. 3 Nr. 1 bis 5 LkSG](#)
- [§ 2 LkSG](#)
- [Bericht über das Prüfergebnis fehlender Risiken für Menschenrechte und Umwelt](#)

→ ANLAGE:

**Bericht über das Prüfergebnis fehlender
mensenrechtlicher
und umweltbezogener Risiken**

Kontrollliste zur Zuliefererauswahl

Prüfschritt 9: Präventionsmaßnahmen gegenüber unmittelbarem Zulieferer nach § 6 Abs. 4 LkSG

9.1 Die Auswahl von Lieferanten unter Berücksichtigung von Menschenrechten

Kommentar:

- [§ 6 Abs. 1 LkSG](#)
- [§ 6 Abs. 2 bis 4 LkSG](#)
- [§ 6 Abs. 4 Nr. 1 LkSG](#)
- [§ 24 Abs. 2 Nr. 1 a\) LkSG](#)
- [§ 24 Abs. 1 Nr. 3 LkSG](#)
- [Kontrollliste zur Zuliefererauswahl](#)

Frage 123 an den Abnehmer zur Auswahl von Lieferanten gemäß § 6 Abs. 4 Nr. 1 LkSG

Hat das Unternehmen gemäß § 6 Abs. 4 Nr. 1 LkSG die menschenrechts- und umweltbezogenen Erwartungen schon bei der Auswahl des unmittelbaren Zulieferers beachtet? Durch welche Vereinbarung im Verhältnis zum unmittelbaren Zulieferer sind die menschenrechts- und umweltbezogenen Erwartungen beim Abschluss des Zulieferervertrages berücksichtigt?

→ ANLAGE:

Kontrollliste zur Zuliefererauswahl

Muster zum Jahresbericht gemäß § 10 Abs. 2 LkSG

Prüfschritt 15: Die Dokumentation der Pflichten nach § 10 LkSG und nach ständiger Rechtsprechung

Kommentar:

- [§ 10 Abs. 2 Nr. 2 LkSG](#)
- [§§ 4 Abs. 2, 5 Abs. 1 Satz 2 LkSG](#)
- [§ 3 LkSG](#)
- [§ 6 Abs. 1 LkSG](#)
- [§ 7 Abs. 1 LkSG](#)
- [§ 4 Abs. 3 und 4 LkSG](#)
- [§§ 5 Abs. 4, 6 Abs. 5, 7 Abs. 4 LkSG](#)
- [§§ 4 Abs. 2, 6 Abs. 1, 7 Abs. 1 bis 3 LkSG](#)
- [§§ 4 Abs. 2 Satz 2, 6 Abs. 3 und 4 LkSG](#)
- [§ 10 LkSG](#)
- [BT-Drucks. 19-28649, S. 52](#)
- [§ 24 Abs. 2 Nr. 3 LkSG](#)
- [Muster zum Jahresbericht gemäß § 10 Abs. 2 LkSG](#)

Frage 184 an den Abnehmer zur Erfüllung der Sorgfalts-/ Organisationspflichten im abgelaufenen Geschäftsjahr nach § 10 Abs. 2 Nr. 2 LkSG

Hat das Unternehmen gemäß § 10 Abs. 2 Nr. 2 LkSG einen Jahresbericht über die Erfüllung seiner Sorgfalts-/ Organisationspflichten im vergangenen Geschäftsjahr erstellt und nachvollziehbar inhaltlich folgendes dargelegt?

→ ANLAGE:

Muster zum Jahresbericht gemäß § 10 Abs. 2 LkSG

Anleitung: Nutzung unserer Plattform zur Lieferkettenlösung



Anleitung: Nutzung unserer Plattform zur Lieferkettenlösung.

„Hilfe“-Funktion – Bsp.: Anleitung (pdf) und Video



PDF:



Anleitung: Nutzung unserer Plattform zur Lieferkettenlösung.

Video:



UNKENNTNIS SCHÜTZT NICHT VOR STRAFE VOR UNKENNTNIS SCHÜTZT RECHTSBERATUNG AM SICHERSTEN MIT HILFE DER DATENBANK

Je mehr Rechtsvorschriften und Beiträge zur Rechtsprechung und Literatur gesammelt, gespeichert und zur Recherche aktualisiert verfügbar sind, um so geringer ist das Risiko, eine Rechtspflicht des Unternehmens zu übersehen, sich strafbar zu machen und für Schäden zu haften, die durch Rechtsverstöße verursacht werden können.

Für Rechtssicherheit
kommt es deshalb auf die Inhalte an.

RACK

RECHTSANWÄLTE • NOTARE

Lurgiallee 12 (Mertonviertel) - 60439 Frankfurt am Main - Fon 0 69/95 78 31 0 - Fax 0 69/95 78 31 40

Email anwaltsbuero@rack-rechtsanwaelte.de - www.rack-rechtsanwaelte.de



ALLES AUS EINER HAND

Rechtsinhalte, Software & präventive Rechtsberatung

Nutzen Sie unsere gespeicherten **Erfahrungen aus 30 Jahren Complianceberatung**. Wir vermeiden die Haftung für Organisationsverschulden von Führungskräften. Sie müssen organisatorisch dafür sorgen, dass sie sich selbst und dass sich alle Mitarbeiter des Unternehmens legal verhalten. Dazu lassen sich alle Risiken und Pflichten eines Unternehmens mit unserem System ermitteln, delegieren, monatlich aktualisieren, erfüllen, kontrollieren, digital speichern und für alle jederzeit verfügbar halten. Die Verantwortlichen können digital abfragen, wer, welche Pflicht, an welchem Betriebsteil, wie zu erfüllen hat. Führungskräfte können auf einer Oberaufsichtsmaske mit einem Blick kontrollieren, ob alle Pflichten im Unternehmen erfüllt sind. **Systematisch senken wir den Complianceaufwand durch Standardisierung um 60 %**. Sachverhalte im Unternehmen wiederholen sich, verursachen gleiche Risiken und lösen gleiche Rechtspflichten zur Risikoabwehr aus. Rechtspflichten werden nur einmal geprüft, verlinkt, gespeichert und immer wieder mehrfach genutzt.

Wir sind Rechtsanwälte mit eigenen Informatikern und bieten eine Softwarelösung mit Inhalten und präventiver Rechtsberatung aus einer Hand. Auf Anregungen aus den Unternehmen passen unsere EDV-Spezialisten die Software unseres Compliance-Management-Systems an. Der aktuelle Inhalt unserer Datenbank: 20.000 Rechtsvorschriften von EU, Bund, Ländern und Berufsgenossenschaften, 8.600 Gerichtsurteile, standardisierte Pflichtenkataloge für 45 Branchen und 66.000 vorformulierte Betriebspflichten. **50.000 Unternehmensrisiken sind mit 67.000 Rechtspflichten 3,8 Millionen Mal verlinkt und gespeichert**. Auf die Inhalte kommt es an. Je umfangreicher die Datenbank umso geringer ist das Risiko, eine Unternehmenspflicht zu übersehen.

Weitere Informationen unter:
www.rack-rechtsanwaelte.de

